

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes

A. Problem und Ziel

Angesichts der Klimakrise, des Artensterbens und der Verschmutzungskrise ist es von größter Bedeutung, dass ein moderner Staat, der sich den wesentlichen Zukunftsthemen stellt, über einen effektiven Umwelt-, Natur- und Klimaschutz verfügt. Produktive und gesunde Ökosysteme sowie natürliche Ressourcen sind unabdingbar. Umwelt-, Natur- und Klimaschutz sind eine zentrale Aufgabe, um die Lebensgrundlagen für heutige und zukünftige Generationen zu sichern.

Gleichzeitig besteht Handlungsbedarf, um die Leistungsfähigkeit von Wirtschaft und Verwaltung zu stärken. Eine starke und effiziente Verwaltung dient dem Umweltschutz. Jedoch müssen überbordende Bürokratie zurückgebaut, Planungs- und Genehmigungsverfahren sinnvoll und zielführend beschleunigt und der Vollzug effizienter und digitaler werden, ohne dass der Umweltschutz an Effektivität verliert.

Ein zeitgemäßes Umweltrecht erreicht beide Ziele durch passgenaue, wirksame, durchsetzbare und vollzugstaugliche Regelungen, ohne dabei Umweltstandards aufzugeben. Erfolgsfaktoren dafür sind auch die konsequente Digitalisierung und die Orientierung an den Bedürfnissen der Wirtschaft sowie der Bürgerinnen und Bürger. Das Gesetz modernisiert und vereinfacht das Umweltrecht in diesem Sinne.

B. Lösung

Der Gesetzesentwurf sieht einen Rückbau von Bürokratie insbesondere dadurch vor, dass wenig wirkungsvolle oder überbordende Pflichten entfallen oder in ihrem Anwendungsbereich beschränkt sowie Regelungsanforderungen klargestellt werden. Im Umweltstatistikgesetz sollen Statistiken bzw. Teilelemente von Statistiken künftig entfallen, ohne dass es zu deutlichen Beeinträchtigungen der Statistiknutzerinnen und -nutzern kommt. Zugleich sollen bestehende Lücken in der Datenerhebung geschlossen bzw. qualitätssteigernde Maßnahmen umgesetzt werden. Im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung soll eine Klarstellung dafür sorgen, dass der Dokumentationsaufwand sinkt. Im Einwegkunststofffondsgesetz soll die Mengenmeldung für Hersteller dadurch vereinfacht werden, dass die Pflicht zur Prüfung durch einen qualifizierten Sachverständigen nur noch bei Mengenmeldungen von mehr als 10.000 Kilogramm in Verkehr gebrachter Einwegkunststoffprodukte besteht.

Daneben sollen digitale Lösungen eingesetzt werden, um Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger von Bürokratie zu entlasten. Für von Fluglärm betroffene Anwohnerinnen und Anwohner wird das Kostenerstattungsverfahren für notwendige, bauliche Schallschutzmaßnahmen vereinfacht und digitalisiert. Im Internet frei verfügbare Informationen zu Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, beispielsweise Tätowiermitteln, sollen zukünftig durch einen sogenannten Webscraper automatisiert gesammelt werden können.

Für die zügigere Ausfertigung von Genehmigungen nach dem Atomgesetz wird die Möglichkeit eröffnet, die Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen. Im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die Jedermann-Beteiligung auf die betroffene Öffentlichkeit beschränkt und die Pflicht zur Weiterleitung von Stellungnahmen beteiligter Behörden an die Antragstellenden gestrichen. Im Artenschutz sollen Verfahren durch bessere Verfügbarkeit relevanter Daten sowie durch Standardisierungen in weiteren Bereichen beschleunigt werden. Die Anerkennung von sachverständigen Stellen und Personen zur Art- und Populationsbestimmung von möglicherweise geschützten Tieren oder Pflanzen in zollrechtlichen Verfahren wird beim Bundesamt für Naturschutz angesiedelt und das Verfahren verbessert.

Mit dem Gesetz werden zudem Maßnahmen aus der föderalen Modernisierungsagenda und dem Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Infolge der Änderung des UStatG (Artikel 1) entfallen beim Statistischen Bundesamt jährliche Haushaltsausgaben in Höhe von 67 000 Euro. Es fällt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 212 000 Euro an.

Nach Verkündung entstehen den Ländern jährliche Minderausgaben in Höhe von rund 1 023 000 Euro. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 627 000 Euro.

Im Übrigen sind Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Eine Kompensation nach der One In, One Out-Regel ist demnach nicht erforderlich.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Gesetzesentwurf entfällt Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 9 842 000 Euro. In Höhe von 1 952 000 Euro beruht der entfallende jährliche Erfüllungsaufwand auf unionsrechtlichen Vorgaben.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

In Höhe von 8 929 000 Euro beruht der entfallende Erfüllungsaufwand auf Entlastungen von Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung verringert sich um rund 1 017 000 Euro. Davon entfallen 64 000 Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand beim Bund und 953 000 Euro bei den Ländern (inkl. Kommunen). Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 422 000 Euro. Davon entstehen rund 170 000 Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand auf den Bund und rund 252 000 Euro bei den Ländern (inkl. Kommunen).

Der entfallende jährliche Erfüllungsaufwand beruht in Höhe von rund 880 000 Euro auf unionsrechtlichen Vorgaben und in Höhe von rund 137 000 Euro nicht auf unionsrechtlichen Vorgaben. Der einmalige Erfüllungsaufwand beruht in Höhe von rund 250 000 Euro auf unionsrechtlichen Vorgaben und in Höhe von rund 172 000 Euro nicht auf unionsrechtlichen Vorgaben.

F. Weitere Kosten

Es werden keine weiteren Kosten erwartet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umweltstatistikgesetzes

Das Umweltstatistikgesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Erhebung erfasst bei den nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zuständigen Entsorgungsträgern sowie bei Dritten, soweit ihnen Verwertungs- und Beseitigungspflichten übertragen worden sind oder soweit sie mit der Erfüllung dieser Pflichten beauftragt worden sind oder den für die Siedlungsabfallbilanzen nach Landesrecht zuständigen Stellen,

1. jährlich die Erhebungsmerkmale Einsammeln und Verbleib von Abfällen nach Art, Menge und Herkunft; die Erhebungsmerkmale sind in der regionalen Gliederung nach Kreisen und kreisfreien Städten anzugeben,
 2. alle fünf Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2026, zusätzlich die Anzahl der Anfallstellen, bei denen Bioabfälle mittels Biotonne getrennt gesammelt werden.“
2. In § 5 Absatz 3 wird die Angabe „bei den Unternehmen, Einrichtungen und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern,“ durch die Angabe „bei den Betreibern von Anlagen zur Erstbehandlung“ ersetzt.
 3. In § 5 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Erhebungen nach Absatz 2 sind bis zum 31. Dezember 2029 und bezogen auf das Berichtsjahr 2028 befristet.“

4. § 5a wird durch folgenden § 5a ersetzt:

„§ 5a

Erhebung des Inverkehrbringens und der Entsorgung bestimmter Erzeugnisse

(1) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei der Zentralen Stelle nach § 3 Absatz 14 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes folgende Erhebungsmerkmale:

1. Materialart und Menge der erstmals im Bundesgebiet bereitgestellten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nach § 3 Absatz 6 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes,
2. Materialart und Menge der Verpackungsabfälle, die bei den privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen nach § 3 Absatz 7 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes von den Systemen nach § 40 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes gesammelt oder von den Branchenlösungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes zurückgenommen worden sind, gegliedert nach Ländern,
3. Verbleib und Entsorgung der Verpackungsabfälle nach Nummer 2.

Die Erhebung wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

(2) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei denjenigen, die eine gemeinschaftliche Nutzung von wiederverwendbaren Verpackungen nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40 durch mehrere Unternehmen ermöglichen, folgende Erhebungsmerkmale, jeweils gegliedert nach Verkaufsverpackungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2025/40 und sonstigen wiederverwendbaren Verpackungen, soweit ihnen diese Daten vorliegen:

1. Art und Menge der erstmals an die teilnehmenden Unternehmen abgegebenen wiederverwendbaren Verpackungen,
2. Art und Menge der insgesamt im Verkehr befindlichen wiederverwendbaren Verpackungen,
3. Anzahl der Umläufe der wiederverwendbaren Verpackungen und
4. Art und Menge der als Abfall ausgesonderten wiederverwendbaren Verpackungen sowie deren Verbleib und Entsorgung.

Die Erhebung wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

(3) Die Erhebung erstreckt sich auf Hersteller nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2025/40, die mit Ware befüllte Verpackungen im Bundesgebiet bereitstellen. Die Erhebung wird beginnend mit dem Berichtsjahr 2023 alle zehn Jahre als Vollerhebung durchgeführt. In den dazwischenliegenden Jahren wird die Erhebung jährlich als Stichprobenerhebung durchgeführt. Hierfür erfolgt die Auswahl der Erhebungseinheiten nach mathematisch-statistischen Verfahren. § 6 Absatz 4 des Bundesstatistikgesetzes findet keine Anwendung. Die Erhebung erfasst folgende Erhebungsmerkmale:

1. Art und Menge der erstmals im Bundesgebiet bereitgestellten nicht systembeteiligten Verpackungen nach § 39 Absatz 1 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes, mit Ausnahme von wiederverwendbaren Verpackungen nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40,
2. Art und Menge der nach § 39 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes zurückgenommenen Verpackungen, mit Ausnahme von wiederverwendbaren Verpackungen nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40, sowie deren Verbleib und Entsorgung,
3. Art und Menge der erstmals im Bundesgebiet bereitgestellten wiederverwendbaren Verpackungen nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40, die Art

und Menge der insgesamt im Verkehr befindlichen wiederverwendbaren Verpackungen und die Anzahl ihrer Umläufe, jeweils gegliedert nach Verkaufsverpackungen im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2025/40 und sonstigen wiederverwendbaren Verpackungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 erfasst werden und soweit ihnen diese Daten vorliegen,

4. Art und Menge der als Abfall ausgesonderten wiederverwendbaren Verpackungen nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40 sowie deren Verbleib und Entsorgung, gegliedert nach Verkaufsverpackungen und sonstigen wiederverwendbaren Verpackungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 erfasst werden und soweit ihnen diese Daten vorliegen,
5. Art und Menge der erstmals im Bundesgebiet bereitgestellten Einweggetränkeverpackungen, die der Pfand- und Rücknahmepflicht nach § 46 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes unterliegen, sowie bei Einwegkunststoffgetränkeflaschen zusätzlich der Rezyklatanteil,
6. Art und Menge der zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen, die der Pfand- und Rücknahmepflicht nach § 46 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes unterliegen, sowie deren Verbleib und Entsorgung.

(4) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei den Unternehmen, die sehr leichte Kunststofftragetaschen nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 57 der Verordnung (EU) 2025/40 erstmals im Bundesgebiet bereitstellen, das Erhebungsmerkmal Menge der erstmals im Bundesgebiet bereitgestellten sehr leichten Kunststofftragetaschen. Die Erhebung wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

(5) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei den Unternehmen, die in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 genannte Erzeugnisse erstmals im Bundesgebiet bereitstellen, die Erhebungsmerkmale Art und Menge der erstmals im Bundesgebiet bereitgestellten Einwegkunststoffartikel nach Teil A und Teil F des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904, sowie Art und Menge der erstmals im Bundesgebiet bereitgestellten kunststoffhaltigen Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, soweit sie nicht nach Absatz 1 bis 4 erfasst werden. Die Erhebung wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

(6) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei höchstens 400 Behörden oder bei Unternehmen, Körperschaften und Einrichtungen, die in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 genannte Erzeugnisse sammeln und entsorgen, die Erhebungsmerkmale Art, Menge, Verbleib und Entsorgung der gesammelten Abfälle aus diesen Erzeugnissen, soweit die Daten nicht nach Absatz 1 bis 5 oder 8 erfasst werden. Die Erhebung erfolgt bei Behörden, soweit die in Satz 1 genannten Daten bei diesen vorliegen.

(7) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei den Unternehmen, Körperschaften und Einrichtungen, die mit der Sammlung und Entsorgung passiv gefischter Abfälle nach Artikel 8 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2019/883, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG befasst sind, das Erhebungsmerkmal Menge der gesammelten und entsorgten passiv gefischten Abfälle. Die Erhebung wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

(8) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei Behörden oder bei Unternehmen, Körperschaften und Einrichtungen, die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie (EU) 2019/904 genannten Fanggeräteabfälle sammeln, die Erhebungsmerkmale Art, Menge, Verbleib und Entsorgung der gesammelten

Fanggeräteabfälle. Die Erhebung erfolgt bei Behörden, soweit die in Satz 1 genannten Daten bei diesen vorliegen. Die Erhebung wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

(9) Die Erhebungen nach Absatz 1 bis 4 sind bis zum 31. Dezember 2029 und bezogen auf das Berichtsjahr 2028 befristet.“

5. In § 7 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Das Statistische Bundesamt evaluiert im Benehmen mit den Statistischen Ämtern der Länder sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit bis zum 31. Dezember 2027 die Erhebungen nach Absatz 5 und 6 mit dem Ziel, die Methodik und bundesweite Aussagekraft der Ergebnisse zu Wasser- und Abwasserentgelten unter Berücksichtigung öffentlich verfügbarer Daten und konkreter Datenbedarfe basierend auf wasserpolitischen Anforderungen anzupassen.“

6. § 11 wird durch folgenden § 11 ersetzt:

„§ 11

Erhebung der Aufwendungen für den Umweltschutz

(1) Die Erhebung erfasst bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit Ausnahme des Baugewerbes, soweit sie dem Berichtskreis nach § 3 Buchstabe A Ziffer II, § 6 Buchstabe B sowie § 6a Buchstabe B des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe angehören,

1. jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2027 das Erhebungsmerkmal Bruttoanlageinvestitionen nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG), die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen,
2. alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2028, bei 10 000 Erhebungseinheiten das Erhebungsmerkmal laufende Aufwendungen für Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen, untergliedert nach
 - a) steuerlichen Abschreibungen,
 - b) Personalkosten,
 - c) laufenden Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe,
 - d) laufenden Aufwendungen für Energie,
 - e) laufenden Aufwendungen für weitere Leistungen, die selbst oder durch Dritte durchgeführt werden.

(2) Die Erhebungsmerkmale gemäß Absatz 1 werden nach den Umweltbereichen nach Anhang IV Abschnitt 5, ausgenommen CEP 0602 „Strahlenschutz“ sowie CEP 07 „Forschung und Entwicklung“, der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 erfasst. Für Absatz 1 Nummer 1 werden zusätzlich die Umweltbereiche CEP 0201 „Energie aus erneuerbaren Quellen“, CEP 0202 „Energieeinsparungen und -management“ sowie CEP 0402 „Wertstoffrückgewinnungen und -einsparungen“ nach Anhang V Abschnitt 5 der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 erfasst.

(3) Ausgenommen von der Erhebung nach Absatz 1 Nummer 2 sind die Wirtschaftszweige der Abteilungen 37 „Abwasserentsorgung“, 38 „Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen“ und 39 „Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung“.

(4) Die Erhebung nach Absatz 1 Nummer 2 wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.“

7. § 12 wird durch folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12

Erhebung der Güter und Leistungen für den Umweltschutz

(1) Die Erhebung erfasst bei Unternehmen, die dem Umweltschutz dienende Güter und Leistungen gemäß der jeweils geltenden Klassifikation der Umweltzwecke produzieren und erbringen, jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2028, für diese Güter und Leistungen die Erhebungsmerkmale

1. Art der Güter und Leistungen sowie die damit erzielten Umsätze nach inländischen und ausländischen Abnehmern,
2. in den Erhebungseinheiten in der Produktion und für die Erbringung dieser Güter und Leistungen eingesetzte Arbeitskraft nach Vollzeitäquivalenten.

Die Erhebungsmerkmale nach Satz 1 Nummer 1 werden nach Umweltbereichen gemäß Anhang V Abschnitt 5 der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 erfasst. Hiervon ausgenommen sind die Bereiche CEP 020101 „Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen“, CEP 0302 „Wassereinsparungen und Management der natürlichen Wasserressourcen“, CEP 0503 „Management von Waldressourcen“, CEP 0602 „Strahlenschutz“, CEP 0704 „Forschung und Entwicklung für Wasserressourcen“, CEP 0708 „Forschung und Entwicklung für Waldmanagement“ und CEP 070902 „Forschung und Entwicklung für Strahlung“.

(2) Ausgenommen von der Erhebung nach Absatz 1 sind Unternehmen,

1. die ausschließlich Entsorgungsdienstleistungen im Bereich Abfall- und Abwassermanagement oder in der Behandlung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser erbringen,
2. die dem Bereich Land- und Forstwirtschaft, Fischerei oder Wasserversorgung angehören,
3. die dem Produzierenden Gewerbe angehören mit weniger als 50 tätigen Personen,
4. die dem Dienstleistungssektor zugeordnet sind und einen Umsatz von weniger als 2 Millionen Euro im Jahr aufweisen,
5. die ausschließlich Güter der Umweltbereiche CEP 020101 „Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen“, CEP 0302 „Wassereinsparungen und Management der natürlichen Wasserressourcen“, CEP 0503 „Management von Waldressourcen“, CEP 0602 „Strahlenschutz“, CEP 0704 „Forschung und Entwicklung für Wasserressourcen“, CEP 0708 „Forschung und Entwicklung für Waldmanagement“ oder CEP 070902 „Forschung und Entwicklung für Strahlung“ produzieren oder Dienstleistungen in diesen erbringen.“

8. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird die Angabe „und bei Angaben zu Wasser- oder Abwasserentgelten zusätzlich Name und Anschrift des Wasserversorgers oder des Abwasserentsorgers“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird die Angabe „oder Lohnauftraggeber“ gestrichen.
 - c) In Nummer 8 wird die Angabe „oder des Betriebes“ gestrichen.
9. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe b wird nach der Angabe „beauftragt worden sind,“ die Angabe „oder den für die Siedlungsabfallbilanzen nach Landesrecht zuständigen Stellen,“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „Unternehmen und Einrichtungen sowie die Entsorgungsträger“ durch die Angabe „Anlagen“ ersetzt.
 - c) In Nummer 10 wird die Angabe „und Betriebe“ gestrichen.
 - d) In Nummer 11 wird die Angabe „Betriebe und Einrichtungen“ durch die Angabe „Unternehmen“ ersetzt.
10. Nach § 14 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

(6) „Behörden aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, verbündete Streitkräfte oder von diesen Stellen mit dem Betrieb von Liegenschaften Beauftragte können von der Übermittlung von Informationen absehen, soweit ein Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf militärische oder sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Landes- oder Bündnisverteidigung haben könnte.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 2 wird durch den folgenden § 21 Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Die Äußerungsfrist endet sechs Wochen nach Beginn der Auslegung nach § 19 Absatz 2.“
2. Nach § 24 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „Die zuständige Behörde darf auf Inhalte von Unterlagen, die über das einschlägige zentrale Internetportal nach § 20 zugänglich gemacht wurden, verweisen.“
3. Anlage 1 Nummer 19.8.2 wird durch die folgende Nummer 19.8.2 ersetzt:

„Nr.“	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
19.8.2	einer Länge von 5 km bis weniger als 10 km		S“.

Artikel 3

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 3 Satz 8 wird nach der Angabe „nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die“ die Angabe „von dem Vorhaben betroffene“ eingefügt.
2. In § 10 Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Einwegkunststofffondsgesetzes

Das Einwegkunststofffondsgesetz vom 11. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 124), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 124, Nr. 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „10.000“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Nummer 5 durch die folgende Nummer 5 ersetzt:
„5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen und zum natürlichen Klimaschutz, insbesondere durch die Sicherung oder Wiederherstellung eines naturnahen Landschaftswasserhaushalts, beizutragen,“.
2. § 11a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 5 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „oder Satz 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d wird die Angabe „Solar- oder“ gestrichen.

c) Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Die Entscheidung wird dem Träger des Vorhabens bekannt gegeben. Im Übrigen ist die Entscheidung öffentlich bekannt zu geben.“

3. In § 11c Absatz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2 bis 7 Satz 1 bis 6“ die Angabe „und Absatz 7a“ eingefügt.

4. In § 34 wird nach Absatz 3 der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(3) Auf Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 kann an Entwässerungsgräben und sonstigen unmittelbar zum Zwecke der Entwässerung von Moorböden künstlich angelegten oder erheblich veränderten Gewässern verzichtet werden, wenn dies zur Sicherung oder Wiederherstellung eines naturnahen Landschaftswasserhaushalts notwendig ist und die Sicherung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit nicht zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 erforderlich ist.“

5. In § 38 Absatz 5 Satz 3, § 52 Absatz 1 Satz 4 und § 78 Absatz 5 Satz 3 wird jeweils die Angabe „bis 7“ durch die Angabe „bis 7a“ ersetzt.

6. In § 39 Absatz 1 Satz 2 wird die Nummer 5 durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder des Rückhalts von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht und zur Sicherung oder Wiederherstellung eines naturnahen Landschaftswasserhaushalts beiträgt.“

7. § 45 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) In Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen zum Einbringen oder Einleiten von Stoffen in Küstengewässer im Rahmen des marinen Geo-Engineerings gelten die Regelungen des § 3 Absatz 5, des § 5 Absatz 3 und 4 Satz 2, des § 5a und der Anlage zu § 4 Satz 2 Nummer 3 des Hohe-See-Einbringungsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2026 (BGBl. I Nr. 70) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung, sowie die Regelungen der auf Grund des § 9 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Hohe-See-Einbringungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung entsprechend.“

8. § 45i Satz Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(3) Die zuständige Behörde veröffentlicht

1. Zusammenfassungen der Entwürfe

a) der Anfangsbewertung nach § 45c Absatz 1, der Beschreibung des guten Zustands nach § 45d Satz 1 und der Ziele nach § 45e Satz 1 bis zum 15. Januar 2030 und danach alle sechs Jahre,

b) der Überwachungsprogramme nach § 45f Absatz 1 bis zum 15. Januar 2032 und danach alle sechs Jahre und

2. Entwürfe der Maßnahmenprogramme nach § 45h Absatz 1 bis zum 30. Juni 2033 und danach alle sechs Jahre.

Innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung kann die Öffentlichkeit zu den in Satz 1 genannten Unterlagen bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Stellung nehmen; hierauf ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Für Maßnahmenpro-

gramme nach § 45h ist die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Sätzen 1 und 2 Teil der strategischen Umweltprüfung nach § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.“

9. In § 70 wird nach Absatz 4 der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für ein Vorhaben nach § 67 Absatz 2 Satz 3, dessen sofortige Vollziehung angeordnet ist, kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.“

Artikel 6

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2b Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Elektronische Verwaltungsakte nach diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung sind mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur oder einem dauerhaft überprüfbaren Siegel nach § 37 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu versehen.“

2. § 17 Absatz 1 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Genehmigungen und allgemeine Zulassungen nach diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung sind schriftlich zu erteilen.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 5“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 5“ ersetzt.
3. § 10 wird durch folgenden Paragraphen ersetzt:

„§ 10

Verfahren bei der Erstattung von Aufwendungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere zur Antragstellung nach § 9 Absatz 1, zur Bearbeitung der Anträge, zur Durchführung der Schallschutzmaßnahmen, zur Abrechnung und Gewährung des Vorschusses nach Absatz 3 und zur Digitalisierung des Verfahrens zu regeln.

(2) Zur Ermittlung der erstattungsfähigen Aufwendungen kann die zuständige Behörde bei den Baubehörden die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Baugenehmigungsunterlagen und Baupläne, anfordern. Die Übermittlung erfolgt auf Antrag des Eigentümers oder mit dessen Einverständnis. Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Bearbeitung des Erstattungsantrags verwendet werden.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Antrag des Eigentümers einen Vorschuss auf die zu erwartenden erstattungsfähigen Kosten gewähren. Der Vorschuss ist nach Durchführung und Abrechnung der Maßnahmen mit den tatsächlich erstattungsfähigen Kosten zu verrechnen. Zu viel gezahlte Beträge sind vom Eigentümer zurückzuerstatten.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt kostenlose Beratungsangebote für Anspruchsberechtigte bereit. Die Beratung umfasst insbesondere Informationen über die Anspruchsvoraussetzungen, das Antragsverfahren, die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen und die Abrechnung. Die zuständige Behörde stellt Informationsmaterialien in allgemein verständlicher Form bereit. Die zuständige Behörde informiert die Eigentümer der im Lärmschutzbereich gelegenen Gebäude über ihre Ansprüche. Die Information hat spätestens sechs Monate nach Festsetzung des Lärmschutzbereiches zu erfolgen.“

4. § 12 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(5) Zur Zahlung der Entschädigung nach § 8, zur Erstattung der Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2, zur Leistung eines Vorschusses nach § 10 Abs. 3 sowie zur Zahlung der Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs nach § 9 Abs. 5 ist der Flugplatzhalter verpflichtet.“

Artikel 8

Änderung des Chemikaliengesetzes

Das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 86) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 20a“ die Angabe „Automatisierte Verarbeitung öffentlich zugänglicher Daten aus dem Internet“ eingefügt.
2. § 20a wird durch den folgenden § 20a ersetzt:

„§ 20a

Automatisierte Verarbeitung öffentlich zugänglicher Daten aus dem Internet

(1) Die in § 4 Absatz 1 genannten Bundesbehörden können zur Erfüllung ihrer Bewertungsaufgaben nach § 5, § 6 oder § 12b bis § 12d öffentlich zugängliche Daten aus dem Internet zu den stofflichen Eigenschaften von Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen, automatisiert sammeln und verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen dabei nur erhoben und verarbeitet werden, soweit dies für die Identifizierung der Datenquelle zwingend erforderlich ist. Die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 sind verpflichtet, den automatisierten Abruf der Daten zu gewähren; dies umfasst auch die Duldung des Einsatzes von Software, einschließlich KI-Systemen nach Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689.

(2) Die in § 4 Absatz 1 genannten Behörden können die nach Absatz 1 gewonnenen Daten in nicht personenbezogener Form ferner zur Information der Öffentlichkeit und für Forschungszwecke nutzen. Darüber hinaus können sie die Daten an die nach § 21 Absatz 1 und an die nach § 4 des Marktüberwachungsgesetzes zuständigen Behörden zur Unterstützung ihrer Überwachungstätigkeit weitergeben. Soweit dies zur Identifizierung der Datenquelle erforderlich ist, können dabei auch personenbezogene Daten weitergegeben werden.“

Artikel 9

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Absatz 5 wird der folgende Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Auf Aufforderung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde sind

1. Träger eines Vorhabens,
2. Betreiber von Anlagen und Infrastruktureinrichtungen,
3. Behörden und
4. Beauftragte der nach den Nummern 1 bis 3 Verpflichteten

verpflichtet, ihre Daten zu Vorkommen von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten, ihren Lebensstätten und Lebensräumen sowie von Biotopen herauszugeben, sofern die Daten in ein Planungs- oder Zulassungsverfahren eingebracht worden sind und soweit diese der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Die Verpflichteten nach Satz 1 Nummer 4 sind nur zur Herausgabe verpflichtet, soweit die Daten nicht bei den Verpflichteten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 vorhanden sind. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann für die Herausgabe eine angemessene Frist setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten soll. Die Pflicht zur Herausgabe beginnt mit der Entscheidung der Behörde im Planungs- oder Zulassungsverfahren und endet nach

Ablauf von vier Jahren. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde ist berechtigt, die Daten für diese Zwecke zu nutzen und an andere Behörden zur Nutzung in Planungs- und Zulassungsverfahren sowie zu wissenschaftlichen und statistischen Zwecken, weiterzugeben. Die Weitergabe zu wissenschaftlichen und statistischen Zwecken darf bei Daten zu Flächen nach § 4 Satz 1 Nummer 1 und Flächen, die für die dort genannten Zwecke ausgewiesen werden sollen und bei denen ein Verfahren nach § 1 Absatz 2 oder Absatz 4 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung eingeleitet ist, nur mit ausdrücklicher Zustimmung des BMVg oder der zuständigen Behörde der Bundeswehr erfolgen. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde ist verpflichtet, die Daten auf Antrag an Träger eines Vorhabens herauszugeben, soweit die Daten für dieses Vorhaben von Relevanz sind.“

2. Nach § 48 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f) wird der folgende Buchstabe g) eingefügt:

„g) zur Unterstützung der nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bei der Überwachung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Handelsbestimmungen im Internet nach Maßgabe von § 53.“

3. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Zur Klärung der Zweifel kann die Zollbehörde von der verfügungsberechtigten Person die Vorlage einer Bescheinigung einer vom Bundesamt für Naturschutz anerkannten sachverständigen Stelle oder Person darüber verlangen, dass es sich nicht um Tiere oder Pflanzen handelt, die zu den Arten oder Populationen gehören, die einer von der Europäischen Union erlassenen Ein- oder Ausfuhrregelung oder Besitz- oder Vermarktungsverbieten nach diesem Kapitel unterliegen.“

- b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Ein Antragsteller ist als sachverständige Stelle oder Person im Sinne des Satzes 2 für eine oder mehrere Arten oder Populationen anzuerkennen, soweit er die erforderliche Sachkunde, Unabhängigkeit und Ausstattung nachweist und keine Bedenken gegen seine Eignung bestehen; die Anerkennung kann befristet werden.“

4. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 10c wird der folgende Absatz 10d eingefügt:

„(10d) Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, Anforderungen an bereitzustellende Daten von Vorkommen von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten, ihren Lebensstätten und Lebensräumen sowie Biotopen nach § 6 Absatz 5a festzulegen“.

- b) Absatz 12 wird durch den folgenden Absatz 12 ersetzt:

„(12) Die Bundesregierung erlässt für Vorhaben oder Maßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen, an Bundesfernstraßen, an Bundeswasserstraßen und deren Aus- oder Neubau sowie für Vorhaben oder Maßnahmen, die der Landes- und Bündnisverteidigung dienen, nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Anforderungen hinsichtlich

1. der Bestandserfassung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1,
2. wirksamer und fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen in Bezug auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten, bei deren Beachtung in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt,
3. der Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen, bei deren Beachtung in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt,
4. Maßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3 zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sowie
5. der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 und 2 einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2.

Ferner erlässt die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Anforderungen hinsichtlich der Ausstattung von Bahnstrecken mit einer Oberleitung (Elektrifizierung), einschließlich deren Erneuerung, bei deren Beachtung in Bezug auf Stromschlag und Leitungsanflug von Vögeln in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt und den Vorgaben des § 41 Satz 1 entsprochen wird.“

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 6, Nummer 8 Buchstabe c) und Nummer 9 Buchstabe c) zum 1. April 2028 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 7 und Nummer 9 Buchstabe d) zum 1. April 2029 in Kraft.

(4) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 4 am 31. Dezember 2026 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/852 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 141; L 306 vom 30.11.2018, S. 72) geändert worden ist
1. Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1)
2. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2174 der Kommission vom 24. November 2015 über die indikative Übersicht der Umweltgüter und -dienstleistungen, über das Format für die Datenübermittlung für die europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen sowie über Modalitäten, Aufbau und Periodizität der

Qualitätsberichte (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 17) die zuletzt von der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1769 geändert worden ist

3. Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1131 geändert worden ist
4. Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L. vom 22.01.2025)
5. Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1)
6. Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (ABl. L. 2024/1689, 12.07.2024; 2025/90802, 09.10.2025)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode haben sich die Regierungspartner verpflichtet, öffentliche Haushalte, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger durch wirkungsvolle Maßnahmen des Bürokratieabbaus, der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung und der Staatsmodernisierung zu entlasten.

Ziel dieses Gesetzes ist es, dies im Bereich des Umweltrechts umzusetzen, jedoch unter Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen nach Artikel 20a des Grundgesetzes. Die Standards im Umwelt-, Natur- und Klimaschutz werden durch das Gesetz deshalb aufrechterhalten, der Umweltschutz aber effektiver ausgestaltet.

Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen zielen daher jeweils darauf ab, Entlastungen und Verbesserungen passgenau dort vorzunehmen, wo bestehende Regelungen so modifiziert werden können, dass damit verbundener Aufwand ohne Verlust an Wirkung verringert werden kann, sowie dort, wo durch Vereinfachung oder Digitalisierung eine Entlastung erzielt werden kann.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Entsprechend der Zielsetzung werden mit dem Gesetzesentwurf eine Vielzahl einzelner Änderungen zusammengefasst, die Bürokratie zurückbauen, Planungs- und Genehmigungsverfahren sinnvoll und zielgerichtet beschleunigen sowie Verfahren vereinfachen und digitalisieren.

Mit dem Gesetz werden zudem Maßnahmen aus der föderalen Modernisierungsagenda und dem Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung umgesetzt.

Im Bereich der Umweltstatistiken konnten solche identifiziert werden, die ganz oder in Teilen keinen substantziellen Mehrwert für umweltpolitische oder -administrative Entscheidungen bieten, die über Vorgaben des europäischen Rechts hinausgehen, deren Datenmasse oder -qualität für eine Veröffentlichung ungeeignet ist, deren Verfügbarkeit in anderen Periodizitäten sicherzustellen ist, die keiner Erhebung in der bisherigen Breite bedürfen und/oder deren Inhalt anderweitig wirtschaftlicher und mit geringerem Erfüllungsaufwand erhoben werden kann. Darüber hinaus konnten Verwaltungsdatenquellen identifiziert werden, die es perspektivisch erlauben, bestehende Erhebungen bei Unternehmen unter Rückgriff auf das „Once-Only-Prinzip“ abzulösen. Die darauf basierenden neuen Regelungen nehmen signifikante Teile der bisher Meldepflichtigen von Statistikpflichten aus und entlasten andere in Umfang und/oder Häufigkeit fortbestehender Statistikpflichten.

Mehrere Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung tragen zur weiteren Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bei. So soll die Äußerungsfrist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von bisher 2 Monaten auf 6 Wochen verkürzt werden. Ferner soll klargestellt werden, dass in der zusammenfassenden Darstellung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auf andere Unterlagen Bezug genommen werden darf. Im Bereich der Zulassung von Wasserfernleitungen soll eine Beschleunigung dadurch er-

reicht werden, dass bei Leitungen mit weniger als 5 Kilometern Länge keine UVP-Vorprüfung mehr durchgeführt wird.

Durch die Änderung im Bundes-Immissionsschutzgesetz wird die Jedermann-Beteiligung im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf die betroffene Öffentlichkeit beschränkt und die Pflicht zur Weiterleitung von Stellungnahmen beteiligter Behörden an den Antragsteller gestrichen.

Im Einwegkunststofffondsgesetz soll die Mengenmeldung für Hersteller dadurch vereinfacht werden, dass die Pflicht zur Prüfung durch einen qualifizierten Sachverständigen nur noch bei Mengenmeldungen von mehr als 10.000 Kilogramm in Verkehr gebrachter Einwegkunststoffprodukte besteht.

In Zeiten des voranschreitenden Klimawandels mit seinen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, insbesondere den Wassermengen, kommt einem naturnahen Landschaftswasserhaushalt wachsende Bedeutung zu, der auch die Wiedervernässung entwässerter Moorböden umfasst. Für das Erreichen der Klimaschutzziele für den Landnutzungssektor nach § 3a des Klimaschutzgesetzes bedarf es eines intakten Wasserhaushalts insbesondere in Feuchtgebieten. Erste Regelungen zur Sicherung oder Wiederherstellung eines naturnahen Landschaftswasserhaushalts sind in diesem Gesetz enthalten. Dies soll insbesondere auch zu einer beschleunigten Wiedervernässung von Moorböden beitragen. Perspektivisch sollen weitere Regelungen geprüft und in einer späteren Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes ergänzt werden.

Die Neufassung des § 17 Absatz 1 Satz 1 AtG schafft eine Verwaltungsvereinfachung, da sie nach Maßgabe des § 2b Absatz 2 AtG in der geänderten Fassung den Erlass elektronischer Verwaltungsakte ermöglicht.

Mit der Neufassung des § 10 FluLärmG wird eine Vereinfachung, Beschleunigung und Digitalisierung des Kostenerstattungsverfahrens für baulichen Schallschutz ermöglicht. Dafür werden eine Ermächtigungsgrundlage zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm, der Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung, geschaffen, um ein digitales Antragsverfahren und den digitalen Abruf entscheidungsrelevanter Unterlagen einzuführen. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eines Vorschussverfahrens und einer direkten Beauftragungsmöglichkeit durch die anspruchsberechtigten Zahlungsempfänger in den jeweiligen Lärmschutzbereichen geschaffen. Zudem wird das Erfordernis von behördlichen Beratungs- und Informationsangeboten geregelt, um Informations- und Zugangshürden bei der Kostenerstattung weiter abzubauen. Die Maßnahmen sollen die Anspruchsberechtigten entlasten und die Realisierung des passiven Schallschutzes erhöhen.

Um öffentlich verfügbare Daten aus dem Internet zu den Eigenschaften von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, beispielsweise Tätowiermitteln, für die Risikobewertung der in § 4 ChemG genannten Bewertungsbehörden verfügbar zu machen, soll ein Webscraper genutzt werden können. Hierzu wird in § 20a ChemG eine Rechtsgrundlage geschaffen.

Die Aufnahme des § 6 Absatz 5a in das BNatSchG ermöglicht es den Behörden, unter bestimmten Voraussetzungen, Daten zu Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie von Biotopen) aus anderen Verfahren bei den Vorhabenträgern, deren Beauftragten und anderen Behörden abzufragen. Durch den so verbesserten Datenbestand können Verfahren beschleunigt werden.

Mit der Änderung von § 51 Absatz 1 BNatSchG wird die Zuständigkeit für die Anerkennung von sachverständigen Stellen und Personen zur Art- und Populationsbestimmung von mög-

licherweise geschützten Tieren oder Pflanzen in zollrechtlichen Verfahren auf das BfN übertragen. Das Verfahren wird damit vereinfacht und beschleunigt. Die Voraussetzungen für die Anerkennung werden genauer benannt, um Anträge ohne Erfolgsaussichten zu reduzieren und die Transparenz des Verfahrens zu verbessern. Zudem wird die Möglichkeit der Befristung von Anerkennungen geschaffen, damit die anerkannten Sachverständigen die Art- und Populationsbestimmungen nach dem neuesten technischen Stand ausführen.

Die Änderung von § 54 Absatz 12 BNatSchG erweitert die Ermächtigungsgrundlage für allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Standardisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung für Vorhaben und Maßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen auf solche an Bundesfernstraßen und -wasserstraßen und solche, die der Landesverteidigung dienen. Die Erweiterung der bewährten Regelung dient dem Ziel, Planungs- und Genehmigungsprozesse unter Beibehaltung des bestehenden hohen Schutzniveaus und unter Berücksichtigung bewährter technischer Regelwerke, insbesondere auch Maßnahmen, die einen ökologischen Mehrwert schaffen, effektiver zu gestalten und zu beschleunigen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreter oder beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Gleich wirksame Alternativen zu den in diesem Entwurf getroffenen Regelungen, die keine Umweltstandards abbauen, sind nicht ersichtlich.

V. Gesetzgebungskompetenz

Für den Artikel 1 folgt die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Umweltstatistikgesetz aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

Für den Artikel 2 folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus einer Zusammenschau mehrerer Kompetenztitel des Bundes im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung und der konkurrierenden Gesetzgebung. Aus dem Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung ist Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1, 6, 6a und 14 des Grundgesetzes (Verteidigung, Luftverkehr, Eisenbahnen und Kernenergie) einschlägig. Ferner werden Bereiche geregelt, für die dem Bund nach dem Grundgesetz eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zusteht: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 29, 31 und 32 (Recht der Wirtschaft, Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, Hochsee- und Küstenfischerei, Küstenschutz, Bodenrecht, Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen, Bau und Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr, Schienenbahnen, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Naturschutz, Raumordnung und Wasserhaushalt). Soweit die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes in Anspruch genommen wird, ergibt sich die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes daraus, dass die Regelungen in Artikel 2 des Gesetzentwurfs zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind (vgl. auch Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung, BT-Drs. 18/11499. S. 62).

Für den Artikel 3 folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 (Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) des Grundgesetzes. Auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes das Gesetzge-

bungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Dies ist hier der Fall. Die Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft durch den Bund ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Änderung beinhaltet verfahrensrechtliche Anforderungen an die Zulassung umweltrelevanter Vorhaben. Sie bildet im Kontext der bestehenden Regelungen zur Vorhabenenkontrolle eine wichtige Rahmenbedingung für wirtschaftliche und infrastrukturelle Aktivitäten. Die bundeseinheitliche Geltung dieser Regelung ist damit zur Geltung gleicher rechtlicher Bedingungen für die wirtschaftliche Betätigung im gesamten Bundesgebiet unerlässlich. Die in Artikel 3 des Gesetzentwurfs enthaltene Regelungen zum Verwaltungsverfahren nimmt an der in § 73 BImSchG angeordneten Abweichungsfestigkeit teil. Es gelten die Erwägungen, die im Bereich des Bundes-Immissionsschutzrechtes das Bedürfnis einer bundeseinheitlichen Regelung begründen (siehe zuletzt Bundestags-Drucksache 20/7502, Seite 16).

Für den Artikel 4 folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG. Hiernach hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der Abfallwirtschaft.

Für den Artikel 5 folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Gerichtliches Verfahren), 17 (Küstenschutz) und 32 (Wasserhaushalt) des Grundgesetzes.

Für den Artikel 6 folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes für die Änderung des Atomgesetzes. Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts zur Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, wofür eine ausschließliche Bundesgesetzgebungskompetenz besteht.

Für den Artikel 7 folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes (Lärmbekämpfung), da Regelungen zur Lärmbekämpfung an Flugplätzen und im Flugplatzumland getroffen werden..

Für den Artikel 8 folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes („Recht der Gifte“) sowie Artikel 74 Nummer 11 des Grundgesetzes („Recht der Wirtschaft“) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (Recht der Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel). Soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und Nummer 20 des Grundgesetzes Gebrauch macht, ist eine bundeseinheitliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich um beim Webscraping ein bundesweites und Ländergrenzen überschreitendes Vorgehen abzusichern. Zudem handelt es sich bei den Behörden, für die die Daten bestimmt sind, um Bundesbehörden.

Für den Artikel 9 folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 des Grundgesetzes (Naturschutz und Landschaftspflege).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt das Recht der Europäischen Union in Bezug auf die Durchführung der Europäischen Abfallstatistiken. Er trägt darüber hinaus zur Unterstützung der nationalen Umsetzung der Verordnung (EU) 691/2011 über die umweltökonomischen Gesamtrechnungen, die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungs-

abfälle, der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt sowie der Verordnung (EG) 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels bei.

VII. Gesetzesfolgen

Mit dem Gesetzesentwurf werden Bürokratie zurückgebaut, Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt sowie Verfahren vereinfacht und digitalisiert. Bestehende Umweltstandards werden aufrechterhalten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetzesentwurf wird eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung erreicht.

Die Zentralisierung einzelner statistischer Erhebungen bedeutet eine Vereinfachung von Verwaltungsverfahren durch Straffung von Abläufen. Die Vorbereitung der Erschließung neuer Datenquellen kann Erhebungen vereinfachen, indem bei Vorliegen der Eignungsvoraussetzungen entsprechender Daten, diese aus bereits bestehenden Verwaltungsdatenbeständen abgerufen werden. Die Klarstellung in § 24 UVPG zielt darauf ab, den Dokumentationsaufwand der Umweltverträglichkeitsprüfung zu verringern. Die Einfügung von § 70 Absatz 5 WHG dient der Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren zum Hochwasserschutz. Die mit der Änderung des Atomgesetzes einzuführende Möglichkeit, Verwaltungsakte in elektronischer Form zu erlassen, stellt ebenfalls eine Verwaltungsvereinfachung dar.

Die Neufassung des § 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zielt darauf, durch die Schaffung der Verordnungsermächtigung das Kostenerstattungsverfahren für die anspruchsberechtigten Bürgerinnen und Bürger zu vereinfachen und beschleunigen, in dem digitale Antragsverfahren und den digitalen Abruf der entscheidungsrelevanten Unterlagen ermöglicht werden.

Die in Artikel 5 vorgesehene Einfügung von § 70 Absatz 5 WHG dient der Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren zum Hochwasserschutz durch Fristsetzungen für den Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für den Hochwasserabfluss beeinflussende Deich- und Dammbauten sowie Bauten des Küstenschutzes, deren sofortige Vollziehbarkeit angeordnet ist.

Durch die Änderung von § 54 Absatz 12 BNatSchG wird eine Verwaltungsvereinfachung durch weitergehende Standardisierungen im Artenschutz ermöglicht.

Mit der Änderung von § 51 Absatz 1 BNatSchG wird die Zuständigkeit für die Anerkennung von sachverständigen Stellen und Personen auf das BfN als sachnähere Behörde übertragen. Das Verfahren wird damit vereinfacht und beschleunigt. Die Voraussetzungen für die Anerkennung werden genauer benannt, um Anträge ohne Erfolgsaussichten zu reduzieren und die Transparenz des Verfahrens zu verbessern.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Bezugspunkt für die Prüfung sind die Prinzipien, Indikatoren und Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die sich in ihrer Systematik an den Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen orientieren.

Der Gesetzesentwurf unterstützt mit den Regelungen zu Umweltstatistiken administrative und politische Entscheidungsprozesse zur Beförderung nachhaltiger Entwicklungen, indem weiter Transparenz über wesentliche Entwicklungen mit Nachhaltigkeitsbezug geschaffen wird.

Der Gesetzesentwurf steht darüber hinaus insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlage erhalten“, Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 6 „Zugang zu Wasser“, SDG 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ und SDG 14 „Leben unter Wasser“ im Einklang.

Eine Behinderung anderer Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Infolge der Änderung des UStatG (Artikel 1) entsteht für das Statistische Bundesamt ein jährlicher Mehraufwand für 0,2 Stelle/Planstelle höherer Dienst (E14 TVöD) sowie für 2,3 Stelle/Planstelle gehobener Dienst (E10 und E11 TVöD) in Höhe von 235.525 EUR.

Zusätzlich entsteht ein jährlicher Minderaufwand i.H.v. 302.252 EUR bei 0,5 Stellen im höheren Dienst (E14 TVöD), 2,9 Stellen im gehobenen Dienst (E10 und E11) und 0,2 Stellen im mittleren Dienst (TVöD E 8). Ferner fällt ein einmaliger Umstellungsaufwand i.H.v. 211.821 EUR für Personalkosten im höheren Dienst (E14 TVöD) und gehobenen Dienst (E10 und E11) an. Der einmalige Umstellungsaufwand des Statistischen Bundesamtes wird finanziell in Einzelplan 06 ausgeglichen.

Den statistischen Ämtern der Länder entsteht ein jährlicher Mehraufwand i.H.v. 113.655 EUR an Personalkosten und 4.477 EUR an Sachkosten. Zusätzlich wird ein einmaliger Umstellungsaufwand i.H.v. 178.655 EUR an Sachkosten fällig und 447.863 EUR an Personalsachkosten für IT.

Nach Verkündung entstehen den Ländern jährliche Minderausgaben i.H.v. 1.111.130 EUR an Personalkosten und 29.942 EUR an Sachkosten.

Im Übrigen sind Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ist nicht zu erwarten.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Änderungen des UStatG (Artikel 1), UVPG (Artikel 2) und des EWKFondsG (Artikel 4) werden die Wirtschaft von bisherigem Erfüllungsaufwand entlasten. Durch die Änderung des § 6 Absatz 5 BNatSchG (Artikel 9) entsteht nur geringfügiger Erfüllungsaufwand. Im Übrigen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.1	Artikel 1 Nr. 3 UStatG; § 5 Absatz 2 und Absatz 4 UStatG; Erhebung gewerblich eingesamelter Verpackungen (Änderung: id-ip 200608311702056) (g*)	Ja	Ja	-955	56,07 Euro = (60 / 60) h × 56,07 Euro/h	-54	Statistik wird ab 2029 unbefristet ausgesetzt, aber nicht abgeschafft. Parameter laut OnDEA.
2.2	Artikel 1 Nr. 4; § 5 a Absatz 2 und 9 UStatG; Erhebung der Mehrwegverpackungen (Änderung: id-ip 2021041208200801) (h*)	Ja	Ja	-1.000	28,05 Euro = (45 / 60) h × 37,40 Euro/h	-28	Statistik wird ab 2029 unbefristet ausgesetzt, aber nicht abgeschafft. Parameter laut OnDEA.
2.3	Artikel 1 Nr. 4 UStatG; § 5a Abs. 3 und 9 UStatG; Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (Änderung: id-ip 2021041208315101) (i*)	Ja	Ja			-292	Statistik wird ab 2029 unbefristet ausgesetzt, aber nicht abgeschafft. EA laut OnDEA.
2.4	Artikel 1 Nr. 4 UStatG; § 5a Abs. 3 und 9 UStatG; Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen; Stichprobe (Änderung: id-ip 2021041208315102) (j*)	Ja	Ja			-526	Statistik wird für ab 2029 unbefristet ausgesetzt, aber nicht abgeschafft. EA laut OnDEA.
2.5	Artikel 1 Nr. 4 UStatG; § 5a Abs. 4, 5, 9 UStatG; Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten (Änderung: id-ip 2021041209180601) (k*)	Ja	Ja	-100	28,05 Euro = (45 / 60) h × 37,40 Euro/h	-3	Statistik wird für Hersteller von sehr leichten Kunststofftragetaschen ab 2029 unbefristet ausgesetzt (Annahme, ca. 110 Fälle), aber nicht abgeschafft. Die Erhebung nach §5a Absatz 5 UStatG wird fortgeführt. Parameter laut OnDEA.
2.6	Artikel 1 Nr. 6 UStatG; § 11 S. 1 Nr. 1 UStatG; Erhe-	Nein	Ja	-21.670	31,71 Euro = (35 / 60) h	-687	Fallzahl: Streichung der Betriebsbefragung,

	<p>bung der Investitionen für den Umweltschutz (Änderung: id-ip 2006083117020511) (I*)</p>				<p>x 54,36 Euro/h</p>		<p>wodurch die Zahl der Melder laut Fachstatistik im StBA um 21.670 sinkt Quelle Zeitaufwand und Lohnsatz: OnDEA</p>
2.7	<p>Artikel 1 Nr. 6 UStatG; § 11 S. 1 Nr. 1 UStatG; Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz (Änderung: id-ip 2006083117020511) (I*)</p>	Ja	Ja	47.000	<p>-18,12 Euro = (-20 / 60) h x 54,36 Euro/h</p>	-852	<p>für die in der Befragung verbleibenden Melder verringert sich die Anzahl der Merkmale von 21 auf 9. Der in OnDEA hinterlegte Zeitaufwand von 35 min reduziert sich deshalb um 20 Minuten</p>
2.8	<p>Artikel 1 Nr. 6 UStatG; § 11 S. 1 Nr. 2 UStatG; Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz (Änderung: id-ip 2006083117020512) (m*)</p>	Nein	Ja			-120	<p>Reduktion der Melder von 3.333 Unternehmen um 836 Unternehmen, damit reduziert sich auch der auf OnDEA hinterlegte EA von 479.000 Euro um 25%</p>
2.9	<p>Artikel 1 Nr. 6 UStatG; § 11 S. 1 Nr. 2 UStatG; Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz (Änderung: id-ip 2006083117020512) (m*)</p>	Ja	Ja			-197	<p>für verbleibende Melder: Reduktion der Erhebungsmerkmale von 66 auf 30, was zu einer Reduktion des verbleibenden Erfüllungsaufwands um 55 Prozent führt (479.000 Euro- 120.000 Euro durch Reduktion der Melder =) 359.000 Euro* 0,45 =-197.000 Euro</p>
2.10	<p>Artikel 1 Nr. 7 UStatG; §12 UStatG; Erhebung der Güter und Leistungen für den Umweltschutz - Unternehmen mit Umsätzen mit Umweltschutzleistung (Änderung: id-ip 2006083117020513 A) (o*)</p>	Nein	Ja	-4.100	<p>53,97 Euro = (60 / 60) h x 53,97 Euro/h</p>	-221	<p>Fallzahl: Laut Fachstatistik entfallen 4.100 Betriebe pro Jahr.</p>
2.11	<p>Artikel 1 Nr. 7 UStatG; §12 UStatG; Erhebung der Güter und Leistungen für den Um-</p>	Nein	Ja	-3.200	<p>29,09 Euro = (30 / 60) h x 58,18 Euro/h</p>	-93	<p>Fallzahl: Laut Fachstatistik entfallen 3.200 Betriebe pro Jahr.</p>

	weltschutz - Unternehmen ohne Umsätze mit Umweltschutzleistung (Änderung: id-ip 2006083117020513 B) (o*)						
2.12	Artikel 2 Nummer 1; § 21 UVPG; Verkürzung Äußerungsfrist	Nein		272	- 960	- 261	272 entspricht der durchschnittlichen Zahl der UVP in den Jahren 2017 bis 2022. Die Ersparnis ergibt sich aus der Beschleunigung (Zeiterparnis). Bei durchschnittlichen Kosten von 120.000 € pro Fall und einer Ersparnis von 0,8 % pro Fall ergibt sich eine Ersparnis von 960 € pro Fall.
2.13	Artikel 2 Nummer 2; § 24 Abs. 1 S. 3 UVPG; Verweis auf Unterlagen	Nein		272	- 240	- 652	272 entspricht der durchschnittlichen Zahl der UVP in den Jahren 2017 bis 2022. Die Ersparnis ergibt sich aus der Beschleunigung (Zeiterparnis). Bei durchschnittlichen Kosten von 120.000 € pro Fall und einer Ersparnis von 0,2 % pro Fall ergibt sich eine Ersparnis von 240 € pro Fall.
2.14	Artikel 2 Nummer 3; Anlage 1 Nr. 19.8.2 UVPG; Schwellenwert Wasserfernleitungen	Nein				[wird nachgereicht]	
2.15	Artikel 4; § 11 Abs. 4 S. 1 EWKFondsG; Sachverständigenprüfpflicht	Nein	ja	-46.402 (9.598-56.000)	+334,50 (513,60 - 179,10)	-5.856 (4.929-10.029)	
2.16	Artikel 9 Nummer 2; § 6 Abs. 5a BNatSchG; Herausgabe von Daten	Nein	ja			geringfügig	Vor dem Hintergrund der erforderlichen Aktualität der Daten ist davon auszugehen, dass nur in einer überschaubaren Anzahl von Fällen Daten angefordert werden.

Summe in Tsd. Euro	-9.842
davon aus Informations- pflichten (IP)	-8.929
aus nationalem Recht	-7.890
aus EU-Vorgaben	-1.952

Lfd. Nr. 2.15 Sachverständigenprüfungspflicht (Artikel 4, EWKFondsG)

Die Kosten für die Einschaltung des Sachverständigen werden auf insgesamt 513,60 Euro pro Fall geschätzt. Die Praxiserfahrungen aus dem ersten Abwicklungsjahr des Fonds haben gezeigt, dass die ursprünglich angesetzten Kosten pro Fall (179,10 Euro) zu gering angesetzt waren. Insofern wird nun die durchschnittliche Prüfdauer auf 8 Stunden erhöht. Die Erhöhung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass wegen der Anhebung der Mengenschwelle von 100 kg auf 10.000 kg nur noch Hersteller der Prüfungspflicht unterliegen, die große Mengen von Einwegkunststoffprodukten in Verkehr bringen. Nach den Erfahrungen aus dem ersten Abwicklungsjahr bringen nur 17,14 Prozent der Hersteller Mengen über 10.000 kg in Verkehr. Bei 56.000 zugrunde gelegten Hersteller verringert sich die Fallzahl der prüfpflichtigen Hersteller auf nur noch 9598. Für die Entlohnung des Sachverständigen wurde nach dem aktualisierten Leitfaden Erfüllungsaufwand Anlage VII „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (Qualifikationsniveau hoch)“ 64,20 Euro pro Stunde angesetzt.

	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)
<i>BT-Drs. 20/5164</i>	<i>56.000</i>	<i>3</i>	<i>59,70</i>	<i>10.029.600</i>
neu	9598	8	64,20	4.929.532

Aktualisiert man nun den Erfüllungsaufwand der vorigen Sachverständigenprüfungspflicht mit dem aktuellen Lohnsatz liegen die Gesamtkosten bei 10.785.600 Euro. Durch die Anhebung der Mengenschwelle entstehen somit Einsparungen in Höhe von 5.856.068 Euro.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU- Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sach- aufwand)	Jährlicher Erfüllungs- aufwand in Tsd. Euro oder „gering- fügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Auf- wand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.1	Artikel 1 Nr. 1 UStatG; § 3 Abs. 2 Nr. 2 UStatG; Erhebung über An- fallstellen von Bioabfällen zur	Ja	Land			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall; Zahl der zu erheb- enden Merkmale sinkt

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	Ermittlung der Eigenkompostierung (Auskunftspflichtige) (Änderung) (f*)						
3.2	Artikel 1 Nr. 1 UStatG; § 3 Abs. 2 Nr. 2 UStatG; Erhebung über Anfallstellen von Bioabfällen zur Ermittlung der Eigenkompostierung (StLÄ) (Änderung) (f*)	Ja	Land	1	-12.530,78 Euro = (-19.488 / 60) h × 38,58 Euro/h (39% mD; 59% gD; 1% hD)	-13	Aufwand pro Fall: MAK Angaben der StLÄ
3.3	Artikel 1 Nr. 1 UStatG; § 3 Abs. 2 Nr. 2 UStatG; Erhebung über Anfallstellen von Bioabfällen zur Ermittlung der Eigenkompostierung (StBA) (Änderung) (f*)	Ja	Bund	1	-9.820,00 Euro = (-12.000 / 60) h × 49,10 Euro/h (68% gD; 32% hD)	-10	Aufwand pro Fall: Angabe der Fachstatistik im StBA
3.4	Artikel 1 Nr. 3 UStatG; § 5 Absatz 2 und Absatz 4 UStatG; Erhebung gewerblich eingesamelter Verpackungen (StLÄ) (Änderung) (g*)	Ja	Land	1	-52.284,96 Euro = (-87.360 / 60) h × 35,91 Euro/h (65% mD; 31% gD; 4% hD)	-52	Aufwand pro Fall: MAK Angaben der StLÄ Statistik wird ab 2029 unbefristet ausgesetzt, aber nicht abgeschafft.
3.5	Artikel 1 Nr. 3 UStatG; § 5 Absatz 2 und Absatz 4 UStatG; Erhebung gewerblich eingesamelter Verpackungen (StBA) (Änderung) (g*)	Ja	Bund	1	-32.994,88 Euro = (-44.160 / 60) h × 44,83 Euro/h (84% gD; 16% hD)	-33	Aufwand pro Fall: Angabe der Fachstatistik im StBA Statistik wird ab 2029 unbefristet ausgesetzt, aber nicht abgeschafft.
3.6	Artikel 1 Nr. 4 UStatG; § 5 a Absatz 1 und 9 UStatG; Erhebung systembeteiligungspflichtiger Verpackun-	Ja	Land	1	-40,40 Euro = (-60 / 60) h × 40,40 Euro/h (100%	0	Aufwand pro Fall: Quelle: OnDEA Erhebung ist bis 2029 befristet

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	gen (Melder) (Änderung: id-ip 2021041306555 601) (p*)				Durchschnitt)		
3.7	Artikel 1 Nr. 4 UStatG; § 5 a Absatz 1 und 9 UStatG; Erhebung systembeteiligungs-pflichtiger Verpackungen (StBA) (Änderung) (p*)	Ja	Bund	1	-25.009,92 Euro = (-34.560 / 60) h × 43,42 Euro/h (89% gD; 11% hD)	-25	Aufwand pro Fall: Angabe der Fachstatistik im StBA Erhebung ist bis 2029 befristet
3.8	Artikel 1 Nr. 4 UStatG; § 5 a Absatz 2 und 9 UStatG; Erhebung der Mehrwegverpackungen (StLÄ) (Änderung) (h*)	Ja	Land	1	-14.988,16 Euro = (-21.120 / 60) h × 42,58 Euro/h (27% mD; 62% gD; 11% hD)	-15	Aufwand pro Fall: MAK Angaben der StLÄ wird von einer dezentralen zu einer zentralen Bundesstatistik; Erhebung ist bis 2029 befristet
3.9	Artikel 1 Nr. 4 UStatG; § 5 a Absatz 2 und 9 UStatG; Erhebung der Mehrwegverpackungen (StBA) (Änderung) (h*)	Ja	Bund	1	-32.994,88 Euro = (-44.160 / 60) h × 44,83 Euro/h (84% gD; 16% hD)	-33	Aufwand pro Fall: Angabe der Fachstatistik im StBA wird von einer dezentralen zu einer zentralen Bundesstatistik; Erhebung ist bis 2029 befristet
3.10	Artikel 1 Nr. 4 UStatG; § 5a Abs. 3 und 9 UStatG; Erhebung nicht-systembeteiligungs-pflichtiger Verpackungen; Vollerhebung (StLÄ) (Änderung) (i*)	Ja	Land	1	-87.961,99 Euro = (-132.480 / 60) h × 36,06 Euro/h (67% mD; 28% gD; 5% hD) – 8.341,51 Euro	-88	Aufwand pro Fall: Angaben zu entfallenden MAK und Sachkosten (Erhebungspapire und Porto) der StLÄ wird von einer dezentralen zu einer zentralen Bundesstatistik; Erhebung ist bis 2029 befristet
3.11	Artikel 1 Nr. 4 UStatG; § 5a Abs. 3 und 9 UStatG; Erhebung nicht-systembeteiligungs-pflichtiger Verpackungen (StBA); Voller-	Ja	Bund	1	-6.906,24 Euro = (-8.640 / 60) h × 47,96 Euro/h (72% gD; 28% hD)	-7	Aufwand pro Fall: Angabe der Fachstatistik im StBA Erhebung ist bis 2029 befristet

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	hebung (Änderung) (i*)						
3.12	Artikel 1 Nr. 4 UStatG; § 5a Abs. 3 und 9 UStatG; Erhebung nicht-systembeteiligungsverpflichtiger Verpackungen; Stichprobe (StLÄ) (Änderung) (j*)	Ja	Land	1	-505.867,27 Euro = (-906.240 / 60) h × 32,94 Euro/h (83% mD; 16% gD; 1% hD) – 8.341,51 Euro	-506	Aufwand pro Fall: Angaben zu entfallenden MAK und Sachkosten (Erhebungspapiere und Porto) der StLÄ wird von einer dezentralen zu einer zentralen Bundesstatistik; Erhebung ist bis 2029 befristet
3.13	Artikel 1 Nr. 4 UStatG; § 5a Abs. 3 und 9 UStatG; Erhebung nicht-systembeteiligungsverpflichtiger Verpackungen; Stichprobe (StBA) (Änderung) (j*)	Ja	Bund	1	-59.989,44 Euro = (-75.840 / 60) h × 47,46 Euro/h (74% gD; 26% hD)	-60	Aufwand pro Fall: Angabe der Fachstatistik im StBA Erhebung ist bis 2029 befristet
3.14	Artikel 1 Nr. 4 UStatG; § 5a Abs. 4 und 9, 5 UStatG; Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten (StLÄ) (Änderung) (k*)	Ja	Land	1	-80.234,31 Euro = (-125.760 / 60) h × 34,30 Euro/h (76% mD; 21% gD; 3% hD) – 8.341,51 Euro	-80	Aufwand pro Fall: Angaben zu entfallenden MAK und Sachkosten (Erhebungspapiere und Porto) der StLÄ wird von einer dezentralen zu einer zentralen Bundesstatistik; Erhebung ist bis 2029 befristet
3.15	Artikel 1 Nr. 4 UStatG; § 5a Abs. 4 und 9, 5 UStatG; Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten (StBA) (Änderung) (k*)	Ja	Bund	1	101.003,76 Euro = (142.560 / 60) h × 42,51 Euro/h (92% gD; 8% hD)	101	Aufwand pro Fall: Angabe der Fachstatistik im StBA wird von einer dezentralen zu einer zentralen Bundesstatistik, ein Teil der Befragung ist nur bis 2029 befristet, der andere Teil läuft auch danach weiter

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.16	Artikel 1 Nr. 4 UStatG; § 5a Abs. 6 UStatG; Erhebung der Entsorgung von Einwegkunststoffprodukten (StLÄ) (Änderung) (n*)	Ja	Land	1	-2.159,63 Euro = (-4.128 / 60) h × 31,39 Euro/h (93% mD; 7% gD)	-2	Aufwand pro Fall: MAK Angaben der StLÄ
3.17	Artikel 1 Nr. 4; § 5a Abs. 7, 8 UStatG; Erhebung über Fanggeräteabfälle sowie passiv gefischte Abfälle (StLÄ) (Änderung) (q*)	Ja	Land	1	-2.479,75 Euro = (-4.550 / 60) h × 32,70 Euro/h (84% mD; 15% gD; 1% hD)	-2	Aufwand pro Fall: MAK Angaben der StLÄ wird von einer dezentralen zu einer zentralen Bundesstatistik
3.18	Artikel 1 Nr. 4; § 5a Abs. 7, 8 UStatG; Erhebung über Fanggeräteabfälle sowie passiv gefischte Abfälle (StBA) (Änderung) (q*)	Ja	Bund	1	38.375,68 Euro = (53.760 / 60) h × 42,83 Euro/h (91% gD; 9% hD)	38	Aufwand pro Fall: Angabe der Fachstatistik im StBA wird von einer dezentralen zu einer zentralen Bundesstatistik
3.19	Artikel 1 Nr. 6; § 11 S. 1 Nr. 1 UStatG; Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz (StLÄ) (Änderung) (l*)	Ja	Land	1	-76.630,76 Euro = (-144.960 / 60) h × 33,12 Euro/h (83% mD; 15% gD; 2% hD) + 3.387,16 Euro	-77	Aufwand pro Fall: MAK und Sachkosten Angaben der StLÄ
3.20	Artikel 1 Nr. 6; § 11 S. 1 Nr. 1 UStatG; Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz (StBA) (Änderung) (l*)	Ja	Bund	1	-16.483,20 Euro = (-24.480 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	-16	Aufwand pro Fall: Angabe der Fachstatistik im StBA
3.21	Artikel 1 Nr. 6; § 11 S. 1 Nr. 2 UStatG; Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz	Nein	Bund	1	-12.531,20 Euro = (-21.120 / 60) h × 35,60 Euro/h	-13	Aufwand pro Fall: Angabe der Fachstatistik im StBA Reduktion der Erhebungsmerkmale

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	(StBA) (Änderung)				(73% mD; 27% gD)		
3.22	Artikel 1 Nr. 7 UStatG; §12 UStatG; Erhebung der Güter und Leistungen für den Umweltschutz (StLÄ) (Änderung) (o*)	Nein	Land	1	-11.704,17 Euro = (-15.485 / 60) h × 30,52 Euro/h (100% mD; 0% gD) - 3.827,47 Euro	-12	Aufwand pro Fall: Angaben zu entfallenden MAK und Sachkosten (Erhebungspapiere und Porto) der StLÄ Zahl der Berichtseinheiten sinkt dauerhaft
3.23	Artikel 1 Nr. 7 UStatG; §12 UStatG; Erhebung der Güter und Leistungen für den Umweltschutz (StBA) (Änderung) (o*)	Nein	Bund	1	-1.939,20 Euro = (-2.880 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	-2	Aufwand pro Fall: Angabe der Fachstatistik im StBA
3.24	Artikel 2 Nummer 1; § 21 UVPG; Verkürzung Äußerungsfrist	Nein	Bund	6	(-8 Stunden * 44,40 € /Stunde =) - 355,20	-2	6 entspricht der durchschnittlichen Zahl der durch Bundesbehörden durchgeführten UVP in den Jahren 2017 bis 2022. Die Ersparnis ergibt sich aus der Beschleunigung (Zeitersparnis). Bei durchschnittlich 8 Stunden Zeitersparnis pro Fall ergibt sich eine Ersparnis von 355,20 € pro Fall.
3.25	Artikel 2 Nummer 1; § 21 UVPG; Verkürzung Äußerungsfrist	Nein	Land	266	(-8 Stunden * 46,70 € /Stunde =) - 373,60	-99	266 entspricht der durchschnittlichen Zahl der durch Landesbehörden durchgeführten UVP in den Jahren 2017 bis 2022. Die Ersparnis ergibt sich aus der Beschleunigung (Zeitersparnis). Bei durchschnittlich 8 Stunden Zeitersparnis pro Fall ergibt sich eine Ersparnis

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
							von 373,60 € pro Fall.
3.26	Artikel 2 Nummer 2; § 24 Abs. 1 S. 3 UVPG; Verweis auf Unterlagen	Nein	Bund	6	(-6 Stunden * 44,40 €/Stunde =) -266,40	-2	6 entspricht der durchschnittlichen Zahl der durch Bundesbehörden durchgeführten UVP in den Jahren 2017 bis 2022. Die Ersparnis ergibt sich aus der Beschleunigung (Zeitersparnis). Bei durchschnittlich 6 Stunden Zeitersparnis pro Fall ergibt sich eine Ersparnis von 266,40 € pro Fall.
3.27	Artikel 2 Nummer 2; § 24 Abs. 1 S. 3 UVPG; Verweis auf Unterlagen	Nein	Land	266	(-6 Stunden * 46,70 €/Stunde =) -280,20	-75	266 entspricht der durchschnittlichen Zahl der durch Landesbehörden durchgeführten UVP in den Jahren 2017 bis 2022. Die Ersparnis ergibt sich aus der Beschleunigung (Zeitersparnis). Bei durchschnittlich 6 Stunden Zeitersparnis pro Fall ergibt sich eine Ersparnis von 280,20 € pro Fall.
3.28	Artikel 2 Nummer 3; Anlage 1 Nr. 19.8.2 UVPG; Schwellenwert Wasserfernleitungen	Nein	Land			[wird nachgereicht]	
3.29	Artikel 7 Nummer 3; § 10 Abs. 2 FluLärmG; Anfordern von Unterlagen bei Baubehörden der Länder zur Ermittlung der erstattungsfähigen Aufwendun-	Nein	Land	800	-17,12 Euro = - 22 Min./0,3667 Stunden x 46,70 Euro/h)	-13	Schätzung basiert auf Vollzugsanalyse der 2. FlugLSV des Umweltbundesamtes von 2023. Annahmen: Laufende, jährliche Kostenerstattungsanträge fallen inzwischen ge-

Ifd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	gen auf Auftrag des Eigentümers						ringer aus im Vergleich zur letzten Novelle 2007 des FluLärmG und dem Entstehen des Erstattungsanspruchs nach der Erstfestsetzung der Lärmschutzbereiche. Annahmen: 1.000 Erstattungsanträge/Jahr bundesweit noch zu erwarten. 80 % der Eigentümer beantragen Anforderung der Unterlagen.
3.30	Artikel 7 Nummer 3; § 10 Abs. 3 FluLärmG; Gewährung eines Vorschusses für erstattungsfähige Aufwendungen durch Landesbehörde auf Antrag des Eigentümers	Nein	Land	240	93,40 Euro = 2 Stunden * 46,70 Euro/h	22	Annahme: 30 % der Eigentümer beantragen Vorschuss.
3.31	Artikel 7 Nummer 3; § 10 Abs. 4 FluLärmG; bereitstellung kostenloser Beratungsangebote für Anspruchsberechtigte zum Antragsverfahren durch zuständige Behörde; Bereitstellung Informationsmaterialien durch zuständige Behörde	Nein	Land	2.400	20 Min/0,3333 Stunden * 46,70 Euro/h	37	2.400 Beratungskontakte/Jahr bei 3 Kontakten je 800 Anträgen/Jahr
3.32	Artikel 9 Nummer 2; § 6 Abs. 5a BNatSchG; Herausgabe von Daten	Nein	Land			geringfügig	Vor dem Hintergrund der erforderlichen Aktualität der Daten ist davon auszugehen, dass nur in einer überschaubaren Anzahl von

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
							Fällen Daten angefordert werden.
Summe in Tsd. Euro						-1017	
davon Bund						-64	
davon Land (inkl. Kommunen)						-953	
aus nationalem Recht						-137	
aus EU-Vorgaben						-880	

Zur Regelung in Artikel 3 Nr. 2 a) (Beschränkung der Jedermann-Beteiligung):

Durch die Einschränkung der Jedermann-Beteiligung wird der mit der Genehmigung verbundene Aufwand verringert, da davon auszugehen ist, dass in Einzelfällen deutlich weniger Stellungnahmen durch die Genehmigungsbehörden auszuwerten sind. Gemäß Bundestags-Drucksache 17/10486 (S. 35) werden in Deutschland pro Jahr rund 1.600 immissionsschutzrechtliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Nach Einschätzung der Länder tritt die Entlastungswirkung vornehmlich bei wenigen einzelnen, aber politisch umstrittenen Genehmigungsverfahren ein, bei denen häufig weit über 100 Einwendungen, in Einzelfällen sogar bis zu 9.000 Einwendungen von Personen, die nicht Teil der betroffenen Öffentlichkeit sind, erhoben werden. Auch wenn es sich hierbei teilweise um Mustereinwendungen handelt, müssten diese dennoch auf graduelle Unterschiede gesichtet und im Genehmigungsbescheid behandelt werden. Eine belastbare Abschätzung, wie viele solcher umstrittener Fälle jährlich eintreten und wie viele Einwendungen zu diesen eingehen, lässt sich nicht treffen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	Artikel 1 Nr. 1 UStatG; § 3 Abs. 2 Nr. 2 UStatG; Erhebung über Anfallstellen von Bioabfällen zur Ermittlung der Eigenkompos-	Ja	Land	1	2.288 Euro = (2.880 / 60) h × 47,67 Euro/h (33% mD; 33% gD; 33% hD)	2	Aufwand pro Fall: MAK Angaben der StLÄ

Ifd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	tierung (StLÄ) (Änderung) (f*)						
	Artikel 1 Nr. 1 UStatG; § 3 Abs. 2 Nr. 2 UStatG; Erhebung über Anfallstellen von Bioabfällen zur Ermittlung der Eigenkompostierung (StBA) (Änderung) (f*)	Ja	Bund	1	161,60 Euro = (240 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	0	Aufwand pro Fall: Angabe der Fachstatistik im StBA
	Artikel 1 Nr. 8 UStatG; § 5 Absatz 1 UStatG i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 UStatG; Erhebung über die Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen (StBA) (Änderung)	Ja	Bund	1	161,60 Euro = (240 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	0	Aufwand pro Fall: Angabe der Fachstatistik im StBA
	Artikel 1 Nr. 3 UStatG; § 5 Absatz 2 und Absatz 4 UStatG; Erhebung gewerblich eingesammelter Verpackungen (StBA) (Änderung) (g*)	Ja	Bund	1	3.232 Euro = (4.800 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	3	Aufwand pro Fall: Angabe der Fachstatistik im StBA, Löschen der Erhebung
	Artikel 1 Nr. 2; § 5 Absatz 3 UStatG; Erhebung über die Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (StBA) (Änderung)	Ja	Bund	1	161,60 Euro = (240 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	0	Angabe der Fachstatistik im StBA
	Artikel 1 Nr. 4 UStatG; § 5 a Absatz 1 UStatG; Erhebung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (StBA) (Änderung) (p*)	Ja	Bund	1	3.232 Euro = (4.800 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	3	Aufwand pro Fall: Angabe der Fachstatistik im StBA, Löschen der Erhebung

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	Artikel 1 Nr. 4 UStatG; § 5 a Absatz 2 und 9 UStatG; Erhebung der Mehrwegverpackungen (StBA) (Änderung) (h*)	Ja	Bund	1	30.616,96 Euro = (42.240 / 60) h × 43,49 Euro/h (89% gD; 11% hD)	31	Aufwand pro Fall: Angabe der Fachstatistik im StBA wird von einer dezentralen zu einer zentralen Bundesstatistik
	Artikel 1 Nr. 4 UStatG; § 5a Abs. 3 UStatG; Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (StBA) (Änderung) (i*)	Ja	Bund	1	3.232 Euro = (4.800 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	3	Aufwand pro Fall: Angabe der Fachstatistik im StBA, Löschen der Erhebung
	Artikel 1 Nr. 4 UStatG; § 5a Abs. 3 UStatG; Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen; Stichprobe (StBA) (Änderung) (j*)	Ja	Bund	1	3.232 Euro = (4.800 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	3	Aufwand pro Fall: Angabe der Fachstatistik im StBA, Löschen der Erhebung
	Artikel 1 Nr. 4 UStatG; § 5a Abs. 4, 5 UStatG; Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten (StBA) (Änderung) (k*)	Ja	Bund	1	31.673,60 Euro = (47.040 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	32	Aufwand pro Fall: Einrichtung des Fachverfahrens Angabe der Fachstatistik im StBA
	Artikel 1 Nr. 4; § 5a Abs. 7, 8 UStatG; Erhebung über Fanggeräteabfälle sowie passiv gefischte Abfälle (StBA) (Änderung) (q*)	Ja	Bund	1	27.387,36 Euro = (37.440 / 60) h × 43,89 Euro/h (87% gD; 13% hD)	27	Aufwand pro Fall: Angabe der Fachstatistik im StBA wird von einer dezentralen zu einer zentralen Bundesstatistik
	Artikel 1 Nr. 6; § 11 S. 1 Nr. 1 UStatG; Erhebung der Investitionen für den	Ja	Land	1	33.978,56 Euro = (47.040 / 60) h × 43,34	34	Aufwand pro Fall: MAK Angaben der StLÄ

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	Umweltschutz (StLÄ) (Änderung) (I*)				Euro/h (41% mD; 39% gD; 20% hD)		
	Artikel 1 Nr. 6; § 11 S. 1 Nr. 1 UStatG; Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz (StBA) (Änderung) (I*)	Ja	Bund	1	32.771 Euro = (46.080 / 60) h × 42,67 Euro/h (92% gD; 8% hD)	33	Aufwand pro Fall: Angabe der Fachstatistik im StBA
	Artikel 1 Nr. 6; § 11 S. 1 Nr. 2 UStatG; Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz (StBA) (Änderung)	Nein	Bund	1	19.831,36 Euro = (27.840 / 60) h × 42,74 Euro/h (91% gD; 9% hD)	20	Aufwand pro Fall: Angabe der Fachstatistik im StBA Reduktion der Erhebungsmerkmale macht Anpassungen notwendig
	Artikel 1 Nr. 7 UStatG; §12 UStatG; Erhebung der Güter und Leistungen für den Umweltschutz (StLÄ) (Änderung) (o*)	Nein	Land	1	199.756,80 Euro = (277.440 / 60) h × 43,20 Euro/h (100% gD)	200	Aufwand pro Fall: MAK Angaben der StLÄ Anpassung bestehender Verbundverfahren
	Artikel 1 Nr. 7 UStatG; §12 UStatG; Erhebung der Güter und Leistungen für den Umweltschutz (StBA) (Änderung) (o*)	Nein	Bund	1	14.606,40 Euro = (20.400 / 60) h × 42,96 Euro/h (91% gD; 9% hD)	15	Aufwand pro Fall: Angabe der Fachstatistik im StBA Umstellung von einer Betriebs- auf eine Unternehmensbefragung
	Artikel 7 Nummer 3; § 10 Abs. 4 FluLärmG; Bereitstellung Informationsmaterialien durch zuständige Behörde	Nein	Land	1	16.718,60 Euro = 358 Stunden * 46,70 Euro/h	16	Einmalig 358 Stunden für Erstellung, Abstimmung, standortspezifischen Anpassung und Publikation der Informationsmaterialien über Erstattungsansprüche
Summe in Tsd. Euro						422	
davon Bund						170	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	davon Land (inkl. Kommunen)					252	
	aus nationalem Recht					250	
	aus EU-Vorgaben					172	

* Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe“ einheitlich gekennzeichnet.

Von den Statistischen Ämtern der Länder wurden Angaben zu Aufwänden im Zusammenhang mit der nach § 7 Absatz 7 UStatG vorgesehenen Evaluierung gemacht. Da Evaluierungen Teil des Gesetzgebungsverfahrens sind, fallen die damit verbundenen Aufwände nicht unter den Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht; Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, gleichstellungspolitische und demographische Belange oder die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

VIII. Befristung; Evaluierung

Es ist weder eine Befristung noch eine Evaluierung vorgesehen. Die Änderungen sind auf Dauer erforderlich, um die genannten Ziele erreichen zu können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Umweltstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Pflicht zur Erstellung von „Siedlungsabfallbilanzen“ folgt aus landesrechtlichen Regelungen, in der Regel aus dem jeweiligen Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) oder Landesabfallgesetz (LAbfG). Die Ergänzung im § 3 Absatz 2 um die für die Siedlungsabfallbilanzen der Länder zuständigen Stellen dient der Klarstellung und entspricht der bereits bestehenden Praxis in einigen Bundesländern, dass Zuständigkeiten der Siedlungsabfallbilanzen von Behörden an Statistische Ämter der Länder übertragen werden. So wird im Jahresbericht des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL) 2024 beschrieben: „Bis zum Bilanzjahr 2008 erstellte das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie die AMB, seit dem Bilanzjahr 2010 erfüllt das HSL den entsprechenden Auftrag, der

die Datenerhebung, -aufbereitung und -darbietung in Berichtsform umfasst.“ In Niedersachsen regelt das Niedersächsische Abfallgesetz (NAbfG) in § 4 Absatz. 2, dass „die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes Jahr [...] eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle, die in ihrem Gebiet angefallen sind und ihnen überlassen wurden, sowie über deren Verwertung [...] oder deren Beseitigung erstellen.“ In Niedersachsen wurde diese Aufgabe der Landesabfallbilanzierung dem LSN übertragen.“ In Baden-Württemberg wird in der Landesabfallbilanz Folgendes erläutert: „Die einzelnen Bilanzen der Kreise werden im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom Statistischen Landesamt zusammengeführt, ausgewertet und für die Veröffentlichung aufbereitet.“

Die Erhebung der Anfallstellen bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Berechnung der Eigenkompostierung hat sich in der Praxis seit dem Berichtsjahr 2020 als wenig praktikabel erwiesen und liefert in der bestehenden Form keine belastbaren, verlässlichen Daten für die wesentliche Nachnutzung zwecks Ableitung von Eigenkompostierungsmengen zur Anrechnung auf die Recyclingquote von Siedlungsabfällen. Sie wird daher in § 3 Absatz 2 Nummer 2 UStatG reduziert auf die bisherige Erhebung von Anfallstellen, bei denen Bioabfälle mittels Biotonne getrennt gesammelt werden und auf eine fünfjährige Erhebung umgestellt.

Die bisherigen Erhebungen nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) bis d) UStatG entfallen, da die dort genannten weiteren Bedingungen als Voraussetzung für eine differenzierte Erhebung von den Auskunftspflichtigen nicht hinreichend geprüft werden können. In der Realität ist es so, dass Befreiungsgründe von der Biotonne nicht alleine auf der Tatsache beruhen, dass die Einheiten selbst kompostieren. Befreiungen liegen beispielsweise auch vor, wenn kein Platz für eine Biotonne vorhanden ist. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können im Einzelfall auch nicht kontrollieren, ob eine Kompostierung von Bioabfällen stattfindet und insbesondere auch nicht, ob diese ordnungsgemäß durchgeführt wird und der Kompost tatsächlich der Verbesserung des Bodens dient. Neben dieser Tatsache, dass die Angaben zum bisherigen Buchstaben c) („bei denen ein Anschluss- und Benutzungszwang für eine getrennte Bioabfallsammlung mittels Biotonne besteht, die aber vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, weil sie ihre Bioabfälle selbst kompostieren,“) des Gesetzes nicht ausreichend belastbar sind, hat sich auch herausgestellt, dass nur wenige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Angaben dazu machen können, ob Einheiten, welche zwar eine Biotonne haben, darüber hinaus zusätzlich auch Bioabfälle selbst kompostieren (bisheriger Buchstabe b). Aus der Angabe zur Anzahl der Anfallstellen, bei denen kein Anschluss- und Benutzungszwang für eine Biotonne besteht (bisheriger Buchstabe d), ergibt sich weiterhin keinerlei Hinweis darauf, wie viele dieser Anfallstellen Eigenkompostierung betreiben. In vielen Fällen gaben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an, dass ihnen keine Informationen zu den befragten Merkmalen vorliegen. Es ergeben sich daher viele Antwortausfälle.

Zu Nummer 2

Durch den Austausch des Begriffs „Unternehmen, Einrichtungen und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger“ durch „Anlagen zur Erstbehandlung“ wird die Formulierung präzisiert und an die tatsächliche Praxis angepasst. Die Begrifflichkeit entspricht so auch eher den Formulierungen im ElektroG. Der Begriff „Anlagenbetreiber“ wird bereits im Fragebogen verwendet, und diese Änderung führt zu einer besseren Klarheit und rechtlichen Präzision, ohne zusätzliche administrative Belastungen.

Zu Nummer 3

Auf die Begründung zu Nummer 4, letzter Absatz, wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Für § 5a Absatz 2 sind Unternehmen auskunftspflichtig, die eine gemeinschaftliche Nutzung von Mehrwegverpackungen durch mehrere Unternehmen ermöglichen. Da der Berichtskreis verhältnismäßig überschaubar, aber die Abgrenzung von Mehrwegpools, die die Voraussetzungen für die Heranziehung zu dieser Erhebung erfüllen, herausfordernd ist, wird die Erhebung zur Aufwandsminimierung und Effizienzsteigerung zentralisiert.

Der Berichtskreis der Erhebungen nach § 5a Absatz 4 und 5 wird auf der Grundlage eines Auszugs aus dem Register des Einwegkunststofffonds abgegrenzt. Der Auszug enthält alle erforderlichen Daten nach § 8 Absatz 4 Satz 1 EWKFondsG und wird dem Statistischen Bundesamt jährlich zur Verfügung gestellt. Zur Aufwandsminimierung und Effizienzsteigerung wird die Erhebung nach § 5a Absatz 4 zentralisiert.

Die Erhebungen über „marine Abfälle“ nach den Absätzen 7 und 8 werden aus Gründen der Effizienz zentralisiert.

Der neue Absatz 9 trägt dem „Once-Only-Prinzip“ in Bezug auf Verpackungserhebungen Rechnung. Die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle verpflichtet die Mitgliedstaaten in Artikel 57 die Einrichtung von Datenbanken über Verpackungen und Verpackungsabfälle zu gewährleisten, um ihren Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 56 der Verordnung nachzukommen. Mit Wirkung zum 12. August 2026 wird die Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle aufgehoben. Datenübermittlungen nach Artikel 12 Absatz 3a und 3b betreffend die Datenübermittlungspflichten an die Kommission gelten bis zum 31.12.2028, hinsichtlich der Übermittlung an die Kommission bis zum 31.12.2029 fort (Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe d). Da die Erhebungen nach den Absätzen 1 bis 3 allein zum Zweck der Berichterstattung nach der Richtlinie 94/62/EG erfolgen, der betreffende Regelungsinhalt aber zum 31.12.2028 entfällt, während gleichzeitig die Einrichtung einer Datenbank über Verpackungen zur Erfüllung der neuen Berichtspflichten verlangt, entbehrt die Erhebung von Fallzahlen für Berichtsjahre nach dem 31.12.2028 einer Grundlage. Das „Once-Only-Prinzip“ verbietet sie. Zu übermittelnde Daten sind künftig der genannten Datenbank zu entnehmen.

Zu Nummer 5

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte nach § 7 Absatz 5 und 6 UStatG in der bisherigen Form erzeugt hohe Erfüllungsaufwände sowohl bei den jeweils rund 8.300 Meldepflichtigen als auch bei den Statistischen Landesämtern und dem Statistischen Bundesamt. Gleichzeitig lassen die unterschiedlichen Tarif- und Gebührenstrukturen bis dato keinen einzelnen Maßstab für die Darstellung der Ergebnisse zu, sondern erfordern abhängig von den genannten Strukturen differenzierte bundesweite Darstellungen der Ergebnisse. Aus statistischer Sicht ist das unbefriedigend und erschwert zumindest die Aufbereitung und Darstellung im Sinne des § 1 BStatG.

Der neue Absatz 7 nimmt daher Bund und Länder in die Pflicht, die bestehende Erhebung der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung zu überprüfen. Ein Ergebnis dieser Überprüfung soll bis zum 31.12.2027 vorliegen und abhängig vom Inhalt in eine nächste Änderung des UStatG einfließen.

Die Überprüfung soll zunächst die Methodik in den Blick nehmen. Dabei sollte eine Entlastung der Meldepflichtigen im Vordergrund stehen. Das „Once-Only-Prinzip“ ist zu beachten. Soweit also Daten zu Gebühren und Entgelten bzw. einschlägiger Strukturen bereits vorliegen oder anderweitig bereitgestellt werden, soll zumindest als eine Option auch deren Heranziehung als Ersatz für statistische Meldepflichten geprüft werden. So verlangen bereits heute Artikel 17 Absatz 1 Anhang IV Nr. 7 Buchstabe c) der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch und ab 31.07.2027 der Artikel 24 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VI Nr. 6 der Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser die Veröffentlichung von Entgelten pro Kubikmeter ein-

schließlich fester und variabler Kosten. Unbeschadet dessen ist die Evaluierung ergebnisoffen durchzuführen, d.h. auch andere entlastende Erhebungslösungen können in den Blick genommen werden.

Ein mindestens zweites Ziel ist die Verbesserung der Darstellung der Ergebnisse durch weitergehende Standardisierung oder Vereinheitlichung der Aufbereitung, um Daten zu veröffentlichen, die einen noch besseren bundesweiten Vergleich auch losgelöst von Gebühren- und Tarifstrukturen ermöglichen. Beispielhaft könnten Musterhaushalte als Maßstab für eine Gebühr oder ein Entgelt geprüft werden.

Federführung für die Evaluierung erhält das Statistische Bundesamt. Innerhalb des Statistischen Verbundes soll es sich dabei mit den statistischen Ämtern der Länder ins Benehmen setzen. Da die Erhebung der Wasserentgelte einem umweltpolitischen Interesse folgt, ist seitens des Bundes Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Klimaschutz und nukleare Sicherheit und dem Umweltbundesamt herzustellen. Das bedeutet zugleich die Möglichkeit der Entsendung von Beschäftigten des Geschäftsbereiches, zum Beispiel des Umweltbundesamtes in entsprechende Evaluierungsgruppen. Die Methodenfreiheit der amtlichen Statistik bleibt von der Einvernehmensregelung unberührt. Das Statistische Bundesamt hat den Vorsitz in der Gruppe, da es sich um eine Bundesstatistik handelt.

Zu Nummer 6

Aktuell wird die Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz (UIV) nach § 11 Satz 1 UStatG bei Unternehmen und Betrieben durchgeführt, zukünftig (ab 01.04.2028) wird zur Entlastung der Berichtspflichtigen auf die Betriebsbefragung verzichtet. Hauptdatennutzende der Ergebnisse sind die Umweltökonomische Gesamtrechnung (UGR) des Bundes; es besteht lediglich eine Lieferverpflichtung nach VO (EU) Nr. 691/2011. Das Statistische Bundesamt nutzt zur Erfüllung der europäischen Lieferverpflichtungen, die sich ausnahmslos auf die Bundesebene beziehen, ausschließlich Ergebnisse für Unternehmen. Durch die Streichung der Betriebe entsteht auf Bundesebene keinerlei Informationsverlust. Die Streichung der Betriebsbefragung bedeutet eine Entlastung der Befragung von rund 20.000 Betrieben, davon meldet rund ein Viertel der Betriebe Umweltschutzinvestitionen. Nach Streichung der Betriebsbefragung verbleiben rund 47.000 Unternehmen in der Befragung.

Mangels Datenbedarf und zur Entlastung der Berichtspflichtigen erfolgt eine Reduktion der Erhebungsmerkmale nach § 11 Satz 1 Nummer 1 UStatG. Die Aufteilung der Ergebnisse der UIV in „Investitionen in Sachanlagen“, und „Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände“ ist nach VO (EU) Nr. 691/2011 Anhang IV nicht verpflichtend und wird daher gestrichen. Das Merkmal „Wert der erstmals gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen“ wird mangels Bedarf nach VO (EU) Nr. 691/2011 Anhang IV gestrichen. Die Aufteilung der Ergebnisse in „additiv“ und „integriert“ ist nach VO (EU) Nr. 691/2011 Anhang IV ebenfalls nicht verpflichtend und wird daher gestrichen. Aktuell werden in der UIV bis zu 21 Erhebungsmerkmale erfragt, mit allen genannten Streichungen sind es zukünftig noch bis zu 9 Erhebungsmerkmale.

Mangels Datenbedarf und zur Entlastung der Berichtspflichtigen erfolgt eine Reduktion der Erhebungsmerkmale nach § 11 Satz 1 Nummer 2 UStatG. Nach VO (EU) Nr. 691/2011 Anhang IV besteht kein Datenbedarf für Fremdkapitalzinsen sowie für Gebühren und Beiträge. Zur Entlastung der Berichtspflichtigen werden diese Erhebungsmerkmale der Erhebung der Laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz (LafU) daher gestrichen. Zudem entfallen Gliederungsebenen, die ehemals zur Unterscheidung der laufenden Aufwendungen für Anlagen und Einrichtungen von den sonstigen laufenden Aufwendungen benötigt wurden. Aktuell werden in der LafU 66 Erhebungsmerkmale erfragt, mit allen genannten Streichungen sind es zukünftig noch 30 Erhebungsmerkmale.

Aufgrund der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1131 der Kommission vom 26. März 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 müssen seit 2025 auch Statistiken zu Bruttoanlageinvestitionen für Klimaschutzaktivitäten nach Anhang V der Verordnung erstellt werden. Für diese Lieferverpflichtung nutzt die UGR des Bundes teilweise auch Daten aus der UIV. Die Nennung der Umweltbereiche CEP 0201 „Energie aus erneuerbaren Quellen“ und CEP 0202 „Energieeinsparungen und -management“ nach VO (EU) Nr. 691/2011 Anhang V in § 11 Absatz 2 UStatG dient lediglich der Klarstellung. Diese verpflichtenden Merkmale im Rahmen der Statistik zu Klimaschutzinvestitionen werden bereits in der UIV erfasst. Bei dem Umweltbereich CEP 0402 „Wertstoffrückgewinnung und -einsparungen“ handelt es sich ebenfalls um ein verpflichtendes Merkmal für die Statistik zu Klimaschutzinvestitionen, welches bisher nicht in der UIV erhoben wurde. Für dieses Merkmal stehen der UGR keine anderweitigen Daten als Quelle zur Verfügung. Aus diesem Grund soll eine Erhebung des Merkmals in der UIV ergänzt werden. Zudem wird der bisherige § 11 Satz 4 gestrichen, da für die Bereiche der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz kein Datenbedarf nach VO (EU) Nr. 691/2011 Anhang IV besteht und gesonderte Informationen zum Bereich „Treibhausgas-Emissionen“, eines Teilbereichs der im fraglichen Anhang aufgeführten CEP-Abteilung 01 „Luft und Klima“, nicht benötigt werden. Der Datenbedarf für VO (EU) Nr. 691/2011 Anhang V ist im Übrigen bereits durch die vorhergehende Nennung der Umweltbereiche CEP 0201 und CEP 0202 berücksichtigt.

§ 11 Absatz 3 UStatG schließt die Wirtschaftszweige „Abwasserentsorgung“, „Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen“ sowie „Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung“ von der LAFU aus. Um den nach VO (EU) Nr. 691/2011 Anhang IV bestehenden Datenbedarf für die genannten Wirtschaftszweige zu decken, stehen den UGR besser geeignete Quellen zur Verfügung. Für die LAFU, Berichtsjahr 2022, wurden aus den drei Wirtschaftszweigen insgesamt 836 Unternehmen herangezogen. Diese Unternehmen sind zukünftig von der Berichtspflicht befreit.

Zu Nummer 7

Die in § 12 Absatz 1 Satz 1 UStatG festgeschriebene Höchstgrenze von höchstens 15.000 Betrieben und Einrichtungen wird gestrichen, stattdessen werden die Abschneidegrenzen regelmäßig geprüft und bei Bedarf angepasst. Dieses Vorgehen gewährleistet gleichermaßen die Marktabbildung und die Entlastung der Befragten. Zudem wird die Erhebung der Güter und Leistungen für den Umweltschutz (GLU) von einer Betriebs- auf eine Unternehmenserhebung umgestellt. Beides gilt ab dem Berichtsjahr 2028.

Hauptdatennutzende der Ergebnisse sind die UGR des Bundes. Das Statistische Bundesamt benötigt zur Erfüllung der europäischen Lieferverpflichtungen gemäß VO (EU) Nr. 691/2011 ausschließlich Ergebnisse für Unternehmen auf Bundesebene. Die Umstellung von einer Betriebs- auf eine Unternehmensbefragung bedeutet eine Einsparung von rund 1.783 (10 % der) Berichtseinheiten. Damit wären im Berichtsjahr 2023 bei einer reinen Unternehmensbefragung und mit den erweiterten Abschneidegrenzen unter 10.000 Berichtseinheiten befragt worden.

Für die methodische Abgrenzung der Güter und Leistungen für den Umweltschutz wurde bisher das nationale Verzeichnis der Umweltschutzleistungen genutzt. Zukünftig wird stattdessen die in der VO (EU) Nr. 691/2011 verwendete Klassifikation der Umweltzwecke (CEP) genutzt. Die CEP ist ein internationales System zur einheitlichen Klassifizierung von Umweltaktivitäten, -produkten und -ausgaben nach ihrem konkreten Umweltzweck. Sie dient im Rahmen der GLU als Leitfaden zur Einordnung, ob die betreffenden Güter und Dienstleistungen als Güter und Leistungen für den Umweltschutz zu betrachten sind. Sie darf hinsichtlich der GLU aber nicht als verpflichtend verstanden werden. Diese Rechtsänderung entlastet das Statistische Bundesamt vom jährlichen Abgleich des nationalen Verzeichnisses der Umweltschutzleistungen mit der internationalen Klassifikation und dient zudem der Qualitätssicherung, da zukünftig die europäischen Merkmalsdefinitionen der Erhebung zugrunde gelegt werden.

Die Nennung der einzelnen Merkmale im Bereich Klimaschutz in § 12 Absatz 1 Satz 2 UStatG entfällt, da der Verweis auf Anhang V der VO (EU) Nr. 691/2011 ausreicht. Die Erhebung erfasst zudem nicht alle der in Anhang V genannten Merkmale, da einige dieser Merkmale durch die UGR aus anderen Quellen ermittelt werden können.

§ 12 Absatz 1 Satz 3 nimmt einige der in der VO (EU) Nr. 691/2011 Anhang 5 Abschnitt 5 aufgeführten Umweltbereiche vollständig oder teilweise von der Erhebung aus. Es handelt sich hier lediglich um eine Festschreibung der bisherigen Praxis. Den UGR stehen, was die wichtigsten der in Satz 3 genannten CEP-Codes anbelangt, andere Datenquellen zur Verfügung.

§ 12 Absatz 2 Nummer 1 UStatG stellt klar, dass die Aufzählung der ausgenommenen Unternehmen nicht an die kumulative Erfüllung der dort benannten Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft ist, sondern an die alternative Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen. Der bisherige Wortlaut hatte daran Zweifel aufkommen lassen.

§ 12 Absatz 2 Nummer 2 UStatG schließt ergänzend zum bisherigen Wortlaut den Bereich Wasserversorgung von der Erhebung aus. In diesem Wirtschaftszweig wird aktuell eine Berichtseinheit befragt. Das Potenzial dieser Streichung liegt v. a. in einem deutlichen Qualitätsgewinn der veröffentlichten Ergebnisse, da hierdurch Gegensperrungen für Geheimhaltungs-Fälle auf Ebene der Abschnitte der Klassifikation der Wirtschaftszweige zahlenmäßig verringert werden.

§ 12 Absatz 2 Nummern 3 und 4 UStatG erhöhen die Abschneidegrenzen der zu befragenden Unternehmen gegenüber dem bisherigen Wortlaut und tragen somit zu einer deutlichen Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen bei. Durch die Anpassung der Abschneidegrenze im Produzierenden Gewerbe von 20 auf 50 tätige Personen werden rund 5.800 Unternehmen und durch die Anpassung der Abschneidegrenze im Dienstleistungssektor von 1 auf 2 Mio. EUR Umsatz weitere rund 900 Unternehmen von der Erhebung befreit. Dies entspricht insgesamt einer Entlastung von rund 7.300 (40 % der) Berichtseinheiten. Mit den erweiterten Abschneidegrenzen werden – im Vergleich zu den aktuellen Abschneidegrenzen – auf Bundesebene jeweils rund 90 % der Umweltbeschäftigten sowie des Umweltumsatzes abgedeckt.

§ 12 Absatz 2 Nummer 5 UStatG schließen CEP-Abteilung sowohl für den Kreis der Befragten als auch die Erfassung der Merkmale aus. Unternehmen, die ausschließlich Umweltschutzgüter der Bereiche CEP 020101 „Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen“, CEP 0302 „Wassereinsparungen und Management der natürlichen Wasserressourcen“, CEP 0503 „Management von Waldressourcen“ oder CEP 0602 „Strahlenschutz“ produzieren oder Dienstleistungen in diesen erbringen sollen weder befragt werden noch sollen die Güter der genannten Bereiche erfasst werden.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aus der Streichung von § 7 Absatz 5 und 6.

Zu Buchstabe b

Die Erhebung der „Lohnauftraggeber“ hat sich in der Praxis als nicht mehr relevant erwiesen. Diese Information wird nicht mehr erfasst und ist daher aus dem Gesetzestext zu streichen, um den Text an die aktuelle Praxis anzupassen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aus der Streichung von § 11.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung von § 14 handelt es sich um eine Folgeänderung von § 3 Absatz 2 (vgl. Begründung zu Nummer 1: Die Ergänzung im Gesetzestext um die für die Siedlungsabfallbilanzen der Länder zuständigen Stellen dient der Klarstellung und entspricht der bereits bestehenden Praxis in einigen Bundesländern, dass Zuständigkeiten der Siedlungsabfallbilanzen von Behörden an Statistische Ämter der Länder übertragen werden.).

Zu Buchstabe b

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung des § 5 Absatz 3. Die Angabe „die Inhaber und Inhaberinnen der genannten Unternehmen und Einrichtungen sowie die Entsorgungsträger“ werden durch die Angabe „Betreiber von Anlagen zur Erstbehandlung“ ersetzt (vgl. Begründung zu Nummer 2).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aus der Anpassung des § 11.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aus der Änderung des § 12.

Zu Nummer 10

Informationen über Wasserver- und Entsorgung in Bundeswehrliegenschaften oder in Liegenschaften, die von verbündeten Streitkräften genutzt werden, können Rückschlüsse auf die Art und Beschaffenheit der Versorgungsanlagen der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte sowie auf militärische Aktivitäten an den jeweiligen Standorten ermöglichen. Gleiches gilt für die Entsorgung von Abfällen. Daher sind entsprechende Daten von der Weitergabe oder Veröffentlichung auszunehmen. Die Interessen der Landes- und Bündnisverteidigung und der Auftragserfüllung durch die Bundeswehr und die verbündeten Streitkräfte, Geheimschutzinteressen sowie der Schutz gegen Ausspähung und Spionage überwiegen das öffentliche Interesse an der Weitergabe oder Veröffentlichung dieser Daten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Zu Nummer 1

Die Änderung greift eine entsprechende Prüfeempfehlung des Bundesrats auf (BR Drucksache 780/25(B), Ziff. 109 und harmonisiert die Äußerungsfrist mit § 73 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung des Infrastrukturzukunftsgesetzes. Die Angleichung an die für sonstige Planfeststellungsverfahren geltende Stellungnahmefrist dient der Rechtsklarheit und Verfahrensvereinfachung. Die Verkürzung der Äußerungsfrist ist zugleich ein Beitrag zur Beschleunigung von Zulassungsverfahren für Vorhaben, für die eine UVP-Pflicht besteht.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 24 UVPG wird klargestellt, dass die zuständige Behörde bei der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung auf Inhalte von im einschlägigen UVP-Port-

tal zugänglich gemachten Unterlagen verweisen darf. Eine Inhaltswiedergabe ist nicht notwendig. Mit dieser Änderung wird Auftrag Nummer 29 aus der Föderalen Modernisierungsagenda umgesetzt. Mit der Änderung folgt die Bundesregierung einer Empfehlung des Bundesrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (BR Drucksache 44/26(B), Ziff. 87).

Zu Nummer 3

Die Änderung folgt einer Empfehlung des Bundesrats (BR Drucksache 44/26(B), Ziff. 99). Die Bundesregierung schließt sich im Rahmen einer Neubewertung der Umweltrisiken von Wasserfernleitungen der Einschätzung des Bundesrats an, wonach bei Leitungen mit einer Länge von weniger als fünf Kilometern generell keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dementsprechend soll das Erfordernis einer standortbezogenen Vorprüfung zukünftig ab einer Länge von mindestens fünf Kilometern bestehen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf die betroffene Öffentlichkeit dient der Entlastung der Genehmigungsbehörden und damit zugleich der Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren. Die Formulierung orientiert sich am Wortlaut des UVPG und der UVP-Richtlinie. Dementsprechend soll jede Person erfasst werden, deren Belange durch die Genehmigungsentscheidung berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine immissionsschutzrechtliche Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Zu Nummer 2

Durch die Streichung entfällt die verpflichtende Weiterleitung von Stellungnahmen beteiligter Behörden durch die Genehmigungsbehörde an den Antragsteller. Hierdurch wird die Genehmigungsbehörde entlastet und das Genehmigungsverfahren beschleunigt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einwegkunststofffondsgesetzes)

Der Grenzwert, ab dem Hersteller von der Sachverständigenprüfpflicht ihrer Mengenmeldung befreit sind, wird von weniger als 100 Kilogramm auf weniger als 10.000 Kilogramm in Verkehr gebrachter Einwegkunststoffprodukte erhöht. Diese Anhebung soll der Vereinfachung, dem Bürokratieabbau und dem Schutz kleiner und mittelständischer Unternehmen dienen. Durch diese Änderung werden nun statt rund 48 % der Hersteller sogar rund 83 % der Hersteller von der Prüfpflicht befreit. Gleichzeitig werden immer noch ca. 99 % des Fondsvolumens von der Prüfung abgedeckt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Nach dem ergänzten § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sind Gewässer nachhaltig mit dem Ziel zu bewirtschaften, zum natürlichen Klimaschutz, insbesondere durch die Sicherung oder Wiederherstellung des naturnahen Landschaftswasserhaushalts, beizutragen.

Der Begriff Landschaftswasserhaushalt bezeichnet die natürlichen Prozesse der Wasser-Verteilung und -speicherung in der Landschaft sowie die Wechselwirkungen und gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen Böden, Flora und den Komponenten des Wasserhaushalts. Der Landschaftswasserhaushalt umfasst alle Komponenten des Wasserkreislaufs. Wasser

fließt durch und wird gespeichert in Böden, Pflanzen, Flüssen, Bächen, Auen, Seen sowie in der Atmosphäre und verleiht so der Landschaft Resilienz gegenüber klimatischen und hydrologischen Extremen. Ein naturnaher (Landschafts-)Wasserhaushalt unterstützt die Biodiversität und dient als natürliche Infrastruktur zum Schutz vor Hochwasser und Dürre. Im weiteren Sinne spielt dabei auch die Wasserqualität eine Rolle, von der menschliche Nutzungen (insbesondere Trinkwassergewinnung) und die Lebensbedingungen für die Ökosysteme ebenso abhängen. Ein naturnaher Landschaftswasserhaushalt beschreibt dabei einen funktionsfähigen, nur geringfügig anthropogen veränderten Landschaftswasserhaushalt, der Wasser besser speichern und so die Resilienz ganzer Regionen erhöhen kann und so den Anforderungen für den Erhalt der Ökosysteme und ihrer Funktionen und Ökosystemleistungen entspricht.

Der ergänzte § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein intakter Landschaftswasserhaushalt und hier insbesondere intakte gewässer- und auenbezogene Ökosysteme, insbesondere auch Moore, eine zentrale Rolle bei der Entnahme und Speicherung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre spielen und damit maßgeblich zur Erreichung der Klimaschutzziele beitragen. In Deutschland sind jedoch über 90 % der Moore entwässert, wodurch sie jährlich etwa 53 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente freisetzen – das entspricht fast 7 % der gesamten Treibhausgasemissionen des Landes. Die Wiedervernässung von Mooren gilt vor diesem Hintergrund als eine der effektivsten Maßnahmen, um die Klimaschutzziele zu erreichen und gleichzeitig die Biodiversität zu fördern; sie stellt so auch ein zentrales Handlungsfeld der Nationalen Moorschutzstrategie sowie des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz dar. Gleichwohl sieht sich das Anliegen der Moorziedervernässung zahlreichen Herausforderungen gegenüber.

Einen Ansatzpunkt bieten die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung, da sie die pflichtgemäße Ausübung des Bewirtschaftungsermessens sowie die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe steuern.

Bislang ist jedoch der mögliche Beitrag der Gewässerbewirtschaftung zum natürlichen Klimaschutz, insbesondere auch hinsichtlich des vordringlichen Bedarfs nach einer Wiedervernässung von Mooren, von den allgemeinen Grundsätzen der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 nicht vollständig erfasst: Der geltende § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zielt darauf ab, Beeinträchtigungen intakter grundwasserabhängiger Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ist wiederum auf die Bewältigung der Folgen des Klimawandels gerichtet.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, mit der eine Regelungslücke geschlossen wird. Der bisherige § 11a Absatz 5 Satz 5 WHG verweist bei unvollständigen Antragsunterlagen für die Nachforderung von Unterlagen durch die zuständige Behörde bislang lediglich auf die Fristen des Satzes 1, nicht aber auf die Fristen nach Satz 2. Dabei werden in den Sätzen 1 und 2 unterschiedliche Fristen für Vorhaben innerhalb oder außerhalb von Beschleunigungsgebieten für Windenergie im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bestimmt (45 bzw. 30 Tage). Nach der Neufassung des Satzes 5 hat die Behörde in den Fällen des Satzes 2 den Träger des Vorhabens bei unvollständigen Antragsunterlagen innerhalb von 30 Tagen unter Bezeichnung der fehlenden Angaben und Antragsunterlagen aufzufordern, die Unterlagen nachzureichen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur einer offensichtlichen Unrichtigkeit im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU)

2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023).

Mit dem Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) wurden Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land, nicht jedoch für die Solarenergie geregelt. Da Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land nicht für Solarenergieanlagen gelten, ist der Zusatz „Solar- oder“ in § 11a Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d WHG zu streichen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Fassung. Nach dieser Vorschrift sind die Entscheidungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren im Einklang mit geltendem Recht öffentlich zugänglich zu machen. Für die öffentliche Bekanntgabe gelten im Einzelnen die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder (vgl. § 41 Absatz 4, § 27a VwVfG).

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung in Folge der Einfügung eines weiteren Absatzes in § 11a WHG.

Zu Nummer 4

Die Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials und damit für die Erfüllung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31. § 34 schafft insoweit die bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für die in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu erfüllenden Anforderungen an Stauanlagen (vgl. die Vorgaben zur Durchgängigkeit von Fließgewässern sowie erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern in Anhang V Nummer 1.2.1 und 1.2.5 der Wasserrahmenrichtlinie). Die Zulassung der Errichtung, der wesentlichen Änderung und des Betriebs von Stauanlagen steht danach unter dem Vorbehalt, dass durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird.

Die Forderung nach Wiederherstellung oder Erhaltung der Durchgängigkeit kann sich jedoch im Einzelfall nachteilig auf die Zulassung von Maßnahmen zum Wasserrückhalt und zur Wiedervernässung von Moorböden auswirken, die angesichts des hohen Anteils entwässerter Moore in Deutschland und der damit verbundenen Freisetzung von Treibhausgasen von herausragender Klimaschutzfachlicher Bedeutung sind.

Der neue Absatz 4 trägt dieser Problematik Rechnung und dient der Klärung des bestehenden Zielkonflikts zwischen der Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer und den Erfordernissen des Wasserrückhalts. Dieser eröffnet die Möglichkeit, an Entwässerungsgräben und sonstigen unmittelbar zur Moorbodenentwässerung künstlich angelegten oder erheblich veränderten Gewässern auf Maßnahmen zur Herstellung oder Erhaltung der Durchgängigkeit nach den Absätzen 1 und 2 zu verzichten. Entwässerungsgräben leiten Moorwasser typischerweise in übergeordnete Vorfluter ab, bei denen es sich sowohl um künstlich angelegte Gräben, als auch um natürliche Fließgewässer handelt, die im Zuge der Melioration durch Begradigung, Vertiefung und andere Veränderungen im Längs- und Querprofil in ih-

ren hydraulischen Eigenschaften erheblich verändert wurden. Da der Wasserstand dieser Vorfluter maßgeblich den Grundwasserspiegel im angeschlossenen Moorgebiet bestimmt, reichen Rückhaltungsmaßnahmen in Entwässerungsgräben allein häufig nicht aus, um einen naturnahen Landschaftswasserhaushalt wiederherzustellen. Hierzu sind Maßnahmen wie die Anhebung der Gewässersohle des Vorfluters geeignet, im Idealfall verbunden mit einer Renaturierung des Flusses mit erheblicher Laufverlängerung. Wo dies nicht passt oder möglich ist, kann aber auch die Anpassung oder Neuerrichtung von Stauanlagen erforderlich sein. Absatz 4 erfasst daher neben Entwässerungsgräben auch unmittelbar zur Moorbodenentwässerung künstlich angelegte oder unmittelbar zur Moorbodenentwässerung erheblich veränderte Gewässer, um eine kohärente Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Der neue Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, dass zur Sicherung oder Wiederherstellung eines naturnahen Landschaftswasserhaushalts auf Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 verzichtet werden kann, sofern die Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit nicht für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 erforderlich ist. Die Regelung ermöglicht eine einzelfallbezogene Priorisierung von Maßnahmen des Wasserrückhalts. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts (z. B. naturschutzrechtliche, fischereirechtliche Regelungen) bleiben hiervon unberührt.

Die Ergänzung des § 34 leistet einen Beitrag zu den gesetzlichen Zielen des Bundesklimaschutzgesetzes (§ 3a). Die Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit und die Entwässerung von Böden in Bereichen mit sehr hohen organischen Anteilen (u.a. Moorböden) führt derzeit deutschlandweit zu hohen Treibhausgasemissionen durch deren Degradation. Die Kulisse dieser Böden beträgt ca. 1.800.000 ha und umfasst damit ca. 5 % der Fläche Deutschlands. Mit der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Moorbodenschutz vom 20.10.2021 streben Bund und Länder gemeinsam an, die jährlichen Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 5 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente zu senken.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung in Folge der Einfügung eines weiteren Absatzes in § 11a WHG.

Zu Nummer 6

Der Katalog der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in § 39 Absatz 1 Satz 2 WHG wird in Nummer 5 dahingehend ergänzt, dass die in dieser Nummer adressierte Erhaltung des Gewässerzustands auch zur Sicherung oder Wiederherstellung eines naturnahen Landschaftswasserhaushalts beitragen soll.

Maßnahmen, die dem Wasserrückhalt zur Sicherung oder Wiederherstellung eines naturnahen Landschaftswasserhaushalts dienen, können im Rahmen des ordnungsgemäßen Abflusses sowie der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers bereits aktuell der Gewässerunterhaltung zugeordnet werden (siehe § 39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 4 g.F.). Der bestehende Katalog des § 39 Absatz 1 Satz 2 WHG nennt in Nummer 5 zudem ausdrücklich die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht. Die Ergänzung von Nummer 5 erfolgt vor allem, um die klimapolitische Bedeutung des Wasserrückhalts, insbesondere im Kontext des Moorschutzes und der Moorwiedervernässung, noch deutlicher zu betonen. Aufgrund der klimabedingten Witterungsänderungen (Dürren, Starkregen, länger anhaltende Niederschlagsperioden) wird der Wasserrückhalt künftig weiter an Bedeutung zunehmen.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Verweises auf das Hohe-See-Einbringungs-gesetz, das durch das Erste Gesetz zur Änderung des Hohe-See-Einbringungs-gesetzes vom 13. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 70) geändert wurde.

Zu Nummer 8

Mit der Anpassung der Stichtagsregelungen für die Veröffentlichung der Entwürfe in § 45i Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 a) und b) und Nummer 2 WHG werden die Daten aktualisiert und um drei Monate verschoben. Dabei wird die Regelung dynamisch ausgestaltet und die Veröffentlichung der Entwürfe spätestens alle sechs Jahre nach den in § 45 Absatz 1 Satz 1 WHG genannten Stichtagen explizit festgeschrieben, da § 45j WHG nicht ausdrücklich auf § 45i WHG Bezug nimmt.

§ 45i Absatz 1 Satz 2 WHG wird dahingehend geändert, dass der Zeitraum für die Öffentlichkeitsbeteiligung von sechs auf drei Monate angepasst wird. Die Anpassung basiert auf Erfahrungswerten aus den ersten zwei Berichtszyklen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie für die Zeiträume 2012-2017 und 2018-2023.

Nach bisheriger Rechtslage kann die Öffentlichkeit zu den Zusammenfassungen der Entwürfe der Anfangsbewertung nach § 45c Absatz 1 WHG, der Beschreibung des guten Zustands nach § 45d Satz 1 WHG, der Ziele nach § 45e Satz 1 WHG, der Überwachungsprogramme nach § 45f Absatz 1 WHG und der Entwürfe der Maßnahmenprogramme nach § 45h Absatz 1 WHG innerhalb von sechs Monaten bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Stellung nehmen. Der frühe Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung erschwert die Fertigstellung der in § 45i Absatz 1 WHG genannten, fachlich umfangreichen Entwürfe einschließlich Koordinierung der Facharbeiten und Prozesse mit den zuständigen Behörden anderer Anrainerstaaten von Nord- und Ostsee nach § 45k WHG.

Mit der Verkürzung der Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung von sechs auf drei Monate wird von dem Regelungsspielraum der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie in Artikel 19 Absatz 2 Gebrauch gemacht und eine Angleichung an die Rechtslage in anderen EU-Mitgliedstaaten erreicht, in denen deutlich kürzere Zeiträume von einem bis drei Monaten für die Öffentlichkeitsbeteiligung üblich sind. Durch die Anpassung kann die Öffentlichkeitsbeteiligung auch in Deutschland künftig später beginnen, sodass mehr Zeit für die fachlichen Arbeiten an den Entwürfen besteht und Abläufe effizienter gestaltet werden können, bei gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit.

Zu Nummer 9

Die Einfügung von § 70 Absatz 5 WHG dient der Begrenzung von Verfahrensrisiken für den Vorhabenträger und im Ergebnis auch der Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens. Nach bisheriger Rechtslage kann gegen die angeordnete sofortige Vollziehbarkeit von planfestgestellten oder plangenehmigten Bauten des Hochwasser- und Küstenschutzes im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 3 WHG jederzeit einstweiliger Rechtsschutz beantragt werden. Damit besteht eine Rechtsunsicherheit für den Vorhabenträger. Vorhaben, die Bauten des Hochwasser- und Küstenschutzes zum Gegenstand haben, sind typischerweise komplex. Es sind Ausschreibungen vorzunehmen, es werden verbindliche Aufträge erteilt, gegebenenfalls werden EU-Mittel verausgabt. Ein gerichtlicher Stopp des Vorhabens kann daher schwerwiegende Folgen für den Vorhabenträger haben. Verzögerungen im Verfahren gehen im Übrigen zu Lasten des Allgemeinwohls, weil durch die verzögerte Fertigstellung auch die durch die Bauten des Hochwasser- und Küstenschutzes gewährleistete Schutzwirkung erst entsprechend später eintreten kann.

Mit dem neuen § 70 Absatz 5 WHG wird eine Frist gesetzt für den Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungs-

klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für den Hochwasserabfluss beeinflussende Deich- und Dammbauten sowie Bauten des Küstenschutzes, deren sofortige Vollziehung angeordnet ist. Die Regelung orientiert sich an vergleichbaren Regelungen, zum Beispiel im Verkehrs- oder im Energierecht, die sich in der Praxis bewährt haben.

Zu Artikel 7 (Änderung des Atomgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2b AtG):

Die parallele Anpassung des § 17 Absatz 1 Satz 1 AtG hat nach § 2b Absatz 2 AtG in der aktuellen Fassung zur Folge, dass elektronische Verwaltungsakte nur mit einer dauerhaft überprüfbaren elektronischen Signatur nach § 37 Absatz 4 VwVfG erlassen werden können. Um die durch das Fünfte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I S. 1) vorgesehene Öffnung der § 3a und § 37 Absatz 4 VwVfG in Richtung elektronisches Siegel (vgl. BT-Drs. 20/ 8299, Seite 17 und 22) zu ermöglichen, ist zusätzlich zur Änderung des § 17 Absatz 1 Satz 1 AtG die Anpassung des § 2b Absatz 2 AtG erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 17 AtG)

Die Neufassung des § 17 Absatz 1 Satz 1 AtG schafft eine Verwaltungsvereinfachung, da sie nach Maßgabe des § 2b Absatz 2 AtG in der geänderten Fassung den Erlass elektronischer Verwaltungsakte ermöglicht. Nach § 3a Absatz 2 Satz 1 des VwVfG kann eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Dies gilt nach § 37 Absatz 2 VwVfG auch für Verwaltungsakte. Das Atomgesetz nimmt diese Möglichkeit in § 2b Absatz 1 AtG grundsätzlich auf. Danach finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die elektronische Kommunikation Anwendung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist. Eine solche Ausnahme enthält bisher § 17 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 AtG, welcher die elektronische Form ausschließt. Von der Gegenausnahme in Halbsatz 2 wurde bislang kein Gebrauch gemacht. § 15 Absatz 3 AtVfV ordnet vielmehr an, dass die Entscheidung schriftlich zu erlassen und schriftlich zu begründen ist. Damit ist bisher, trotz der Öffnungsklausel in § 2b Absatz 1 AtG, die elektronische Form für Genehmigungen und allgemeine Zulassungen ausgeschlossen gewesen. Die bisherige Regelung in § 17 AtG war von dem Gedanken getragen, dass angesichts der besonderen und langfristigen Umweltauswirkungen von atom- und strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen die elektronische Form der Genehmigung nicht ausreichend sicher sei (siehe BT-Drs. 14/ 9000, Seite 51 f.). Dieser Grundgedanke erscheint überholt und wurde beispielsweise im Bereich des Strahlenschutzes nicht aufgegriffen (§ 182 StrlSchG). Aus diesem Grund wird § 17 Absatz 1 Satz 1 AtG entsprechend angepasst. Eine Verpflichtung zur elektronischen Form besteht durch die vorgeschlagene Änderung jedoch nicht. Nach § 3a Absatz 2 Satz 1 VwVfG und § 2b Absatz 1 AtG „kann“ die elektronische Form gewählt werden. Im Falle einer elektronischen Antragsstellung kann die Behörde nach § 2b Absatz 3 AtG zudem Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 aus der Neufassung des § 10.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 aus der Neufassung des § 10.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Einzelheiten des Antragsverfahrens über die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm festzulegen, um ein digitales Antragsverfahren bei den zuständigen Behörden der Länder, einen erleichterten, digitalen Datenabruf durch die zuständigen Behörden sowie die digitale Unterstützung bei der schalltechnischen Bewertung und Kostenberechnung zu ermöglichen.

Absatz 2 schafft die erforderliche Rechtsgrundlage für die zuständigen Behörden der Länder für den digitalen Datenabruf, um das Kostenerstattungsverfahren für die Zahlungsempfänger zu beschleunigen, damit entscheidungserhebliche Unterlagen für die Festsetzung des Umfangs und Höhe der Kostenerstattung schneller vorliegen.

Absatz 3 schafft die Möglichkeit einer Vorschusszahlung für Eigentümer für notwendige, erstattungsfähige bauliche Schallschutzmaßnahmen gegen Fluglärm. Diese Regelung soll in der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch § 6 konkretisiert werden.

Absatz 4 schafft das Erfordernis bei den zuständigen Behörden der Länder, eine behördliche Beratung und Information über bestehende Kostenerstattungsansprüche bei potentiell anspruchsberechtigten Zahlungsempfängern vorzusehen. Die vorgehende Evaluation des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zeigte Informationsdefizite bei potentiellen Zahlungsempfängern auf, die eine geringe Inanspruchnahmequote bei erstattungsfähigen baulichen Schallschutzmaßnahmen und damit eine bisher geringe Realisierung des Schutzzwecks des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm bedingen. Mit den Regelungen wird den zuständigen Behörden der Länder Art und Form der Beratung und Information freigestellt.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung des § 12 Absatz 1 aufgrund der Einführung einer Vorschusszahlung für Eigentümer für notwendige, erstattungsfähige bauliche Schallschutzmaßnahmen gegen Fluglärm zu Nummer 3 durch die Neufassung des § 10 Absatz 3. Es wird klargestellt, dass der Flugplatzhalter auch für die Leistung des Vorschusses nach § 10 Absatz 3 zahlungspflichtig ist. Im Übrigen erfolgt keine Änderung der bestehenden Regelungen zur Zahlungspflicht des § 12 Absatz 1.

Zu Artikel 9 (Änderung des Chemikaliengesetzes)

Zu Nummer 1

Durch Nummer 1 wird das Inhaltsverzeichnis angepasst.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift dient dazu, die Zulässigkeit der Datenerhebung und Nutzung durch sog. Webscraper sicherzustellen. Dabei sollen die im Internet frei verfügbaren Daten automatisiert gesammelt werden. Die Auswahl der relevanten Webseiten wird bei der Entwicklung des Webscrapers mitbedacht werden. Es sollen nur solche Webseiten angesteuert werden, bei denen relevante Informationen zu stofflichen Eigenschaften vorhanden sind. Personenbezogene Daten werden dabei nicht gezielt erfasst. Sofern personenbezogene Daten, insbesondere Nachnamen, allerdings benötigt werden, um die Datenquelle zweifelsfrei zu identifizieren, beispielsweise bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder bei Produkten, die von natürlichen Personen angeboten werden, ist ausnahmsweise die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten zulässig. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, kommt die EU-Datenschutzgrundverordnung (VO (EU) 2016/679) zur Anwendung und ist zu beachten. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit liegt jeweils bei den in § 4 Abs. 1 benannten Bundesbehörden. Nach dem Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1

lit. c), Art. 25 DSGVO) ist die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten allerdings nur zulässig, wenn diese zwingend erforderlich sind, um die Datenquelle zu identifizieren. In aller Regel wird eine Identifizierung der Stoffe, Gemische und Erzeugnisse auch ohne personenbezogene oder personenbeziehbare Daten möglich sein, beispielsweise über den Produktnamen. Sofern die Erhebung personenbezogener Daten nicht erforderlich ist, muss technisch sichergestellt werden, dass die Daten von vornherein gar nicht erhoben werden oder aber nach erfolgter Prüfung sofort wieder gelöscht werden. Diensteanbieter, beispielsweise Betreiber von Online-Shops, haben den automatisierten Abruf der Daten zu dulden. Der Abruf kann dabei durch den Einsatz von Software erfolgen, die selbstständig im Internet veröffentlichten Daten durchsucht und speichert. Als Software wird ein Webcrawler zum Einsatz kommen. Um die technischen Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz für das Webscraping nutzen zu können wurde die Nutzung von KI-Systemen ausdrücklich aufgenommen. Soweit im Einzelfall personenbezogene Daten durch das Webscraping gesammelt werden, ist die Nutzung dieser Daten zu KI-Trainingszwecken ausgeschlossen. Zur Datenerhebung sind die in § 4 Chemikaliengesetz genannten Bundesoberbehörden berechtigt. In erster Linie sind die Daten für die Nutzung der Behörden zur Risikobewertung im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Chemikaliengesetz gedacht. Die Daten können nach Absatz 2 zudem durch die Bundesoberbehörden für die Information der Öffentlichkeit, etwa der Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über bestehende Risiken von Produkten, und zu Forschungszwecken genutzt werden. Zum Zweck der Unterstützung von Überwachungstätigkeiten können die Daten an die zuständigen Überwachungsbehörden weitergegeben werden.

Zu Artikel 10 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Zu Nummer 2

Der § 6 Absatz 5a Satz 1 regelt, dass auf Aufforderung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde für die nach den Nummern 1 bis 4 Verpflichteten die Verpflichtung besteht, ihre Daten zu Vorkommen von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten, ihren Lebensstätten und Lebensräumen sowie von Biotopen herauszugeben, sofern die Daten bereits in ein Planungs- oder Zulassungsverfahren eingebracht worden sind und soweit die Daten der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

Ziel der Regelung ist es, die an unterschiedlichen Stellen vorliegenden Daten zu sammeln und besser zu nutzen. Dadurch soll eine zeitnahe Verbesserung des Bestandes an Umweltdaten erreicht werden sowie Planungs- und Zulassungsverfahren beschleunigt werden. Den zuständigen Behörden soll ermöglicht werden, die bei unterschiedlichen Stellen vorhandenen Daten zu nutzen, um – in den Konstellationen, die der Umsetzung der EU-NotfallVO und der RED III dienen – wirksame Minderungsmaßnahmen in Zulassungsverfahren anzuordnen, sodass Zahlungen in Artenhilfsprogramme aufgrund fehlender Daten nur in Ausnahmefällen zu erfolgen haben. Die Sammlung der Daten bei den Naturschutzbehörden dient auch dazu, doppelten Kartierungen zu vermeiden und damit die knappen Kapazitäten von ökologischen Gutachtern zu entlasten. Die Daten sollen auch anderen Vorhabenträgern frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit sich diese frühzeitig einen Überblick über die Vorkommen vor Ort verschaffen können.

Die Verpflichteten der Regelung sind in Satz 1 Nummer 1 bis 4 abschließend aufgezählt. Bei diesen handelt es sich um Vorhabenträger, Betreiber von Anlagen und Infrastruktureinrichtungen, Beauftragte der nach den Nummern 1 bis 3 Verpflichteten und Behörden. Es ist davon auszugehen, dass bei diesen im Hinblick auf bereits abgeschlossene regelmäßig Daten vorliegen, die für die zuständige Behörde nützlich sein können, um ihre Aufgaben zu erfüllen

Die Daten sind nur auf Aufforderung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde herauszugeben. Die Verpflichteten nach Satz 1 Nummer 3 sind zudem nur

nachrangig zur Herausgabe verpflichtet. Die Behörde soll sich daher zunächst an den Vorhabenträger bzw. den Betreiber wenden, um die Daten anzufordern. Hierbei hat die Herausgabe der Daten in der Regel in digitaler Form zu erfolgen. Die Verpflichteten dürfen dieser Übermittlungsform nur aus wichtigem Grund (insbesondere, wenn diese eine unzumutbare Belastung darstellen würde) abweichen.

Die Pflicht zur Herausgabe unterliegt zudem einer zeitlichen Beschränkung. Die betreffenden Daten sind ausschließlich ab Abschluss des Planungs- oder Zulassungsverfahrens und in den darauffolgenden vier Jahren herauszugeben. Der Abschluss des Planungs- oder Zulassungsverfahrens ist dann gegeben, wenn die Planungs- oder Zulassungsbehörde ihre Entscheidung getroffen hat. Die Bestandskraft muss noch nicht eingetreten sein. Durch die zeitliche Beschränkung soll der Aufwand für die Verpflichteten begrenzt werden. Zudem wäre nach Ablauf der vier Jahre nach Abschluss des Verfahrens davon auszugehen, dass die Daten regelmäßig ein Alter von mehr als fünf Jahren aufweisen und daher aufgrund eines dynamischen Naturgeschehens ohnehin nur noch eingeschränkt aussagekräftig sind.

Die Verpflichteten haben ausschließlich bereits vorliegende Daten herauszugeben. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde ist nicht berechtigt, die Verpflichteten zur Erhebung weiterer, noch nicht vorliegender oder zur Herausgabe nicht mehr vorliegender Daten aufzufordern. Zudem hat sie nicht die Möglichkeit, jegliche Naturschutzdaten herauszuverlangen. Satz 1 definiert die Daten, die angefordert werden dürfen, abschließend. Hierbei handelt es sich um Daten zu Vorkommen von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten, ihren Lebensstätten und Lebensräumen sowie von Biotopen. Hiervon sind insbesondere Informationen zum Vorhandensein von Artvorkommen (z.B. Brutplätzen) und der genauen Lage des Vorkommens (GPS-Daten) sowie zum methodischen Vorgehen bei der Identifizierung des Vorkommens (z.B. wesentliche Kartierdaten wie Zeitpunkt und Häufigkeit der Begehung, Witterungsbedingungen) umfasst. Die Daten müssen nur in der Form herausgegeben werden, in der sie vorhanden sind. Eine Umwandlung in ein anderes Dateiformat oder ähnliche Anpassungen dürfen nicht verlangt werden.

Die Regelung in § 6 Absatz 5a Satz 2 berechtigt die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde, etwaige von den Verpflichteten herausgegebene Daten für diesen Zweck, d.h. zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu nutzen. Einer Zustimmung der Verpflichteten zu dieser Nutzung bedarf es nicht. Eine Nutzung der Daten über den aufgeführten Zweck hinaus ist nicht von der Regelung gedeckt. Zudem berechtigt der Satz 2 die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde zudem, die Daten an andere Behörde zur Nutzung in Planungs- und Zulassungsverfahren sowie zu wissenschaftlichen und statistischen Zwecken weiterzugeben.

Darüber hinaus ist die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die angeforderten Daten an die Vorhabenträger anderer (d.h. nun neu anstehender) Planungs- und Zulassungsverfahren weiterzugeben, soweit die Daten für diese von Relevanz sind. Eine Relevanz liegt insbesondere vor, wenn die Daten im räumlichen Zusammenhang mit dem anderen Vorhaben stehen und in zeitlicher Hinsicht noch hinreichend aussagekräftig sind. Die Vorhabenträger können die Daten verwenden, um auf dieser Grundlage sich frühzeitig einen Überblick über das vorhandene Artenspektrum zu schaffen, Vermeidungs-, Minderungs- und Erhaltungsmaßnahmen zu konzipieren und diese als Teil der erforderlichen Antragsunterlagen vorzulegen. Um Planungs- und Zulassungsverfahren zu beschleunigen, ist die Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde dazu angehalten, die für dieses Verfahren relevanten Daten bereits dann bei den nach dieser Regelung Verpflichteten anzufordern, wenn sie erstmalig von dem geplanten Vorhaben Kenntnis erlangt. Nach Erlangung der Daten hat sie diese unverzüglich an den Vorhabenträger weiterzugeben. Auf diese Weise erhält dieser frühzeitig Kenntnis von den Daten und kann sie ohne Verzögerung in seinen Antragsunterlagen berücksichtigen.

Die Regelung in § 6 Absatz 5a Satz 3 ermöglicht es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, gegenüber den zur Herausgabe der Daten Verpflichteten eine

Frist zu setzen. Bei der Fristsetzung ist ein angemessener Zeitraum vorzusehen. Dies soll es den Verpflichteten ermöglichen, die vorliegenden Daten mit zumutbarem Zeitaufwand zu sichten und zu übersenden. Von der Angemessenheit des Zeitraums ist auszugehen, wenn die Frist mehr als zwei Wochen beträgt. In atypischen Fällen kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine kürzere Frist wählen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Möglichkeit, die angeforderten Daten bei der Abgabe der fachlichen Stellungnahme in Planungs- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen, ansonsten erheblich erschwert oder verhindert würde.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Übertragung von Zuständigkeiten auf das Bundesamt für Naturschutz in Nummer 5 Buchstabe b).

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

In § 51 Absatz 1 Satz 2 werden zwei Änderungen vorgenommen.

Zunächst wird die gesetzliche Zuständigkeit für die Anerkennung von sachverständigen Stellen und Personen vom Bundesministerium für Umweltschutz, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit auf das Bundesamt für Naturschutz übertragen. Damit soll der besonderen Sachnähe des Bundesamts für Naturschutz als zentrale deutsche Stelle für den Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens Rechnung getragen werden und die bisherige Verwaltungspraxis nach der das Bundesamt für Naturschutz die Anerkennung für das Bundesministerium für Umweltschutz, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit vorbereitet, durch die Reduktion der beteiligten Behörden entbürokratisiert und im Interesse von Antragstellern beschleunigt werden. Infolge der Änderung tritt gegenüber Antragstellern, sachverständigen Stellen und Personen künftig nur noch das Bundesamt für Naturschutz auf. Damit erhöht sich für den betroffenen Personenkreis auch die Transparenz behördlichen Handelns. Bisher erfolgte die Kontaktaufnahme gegenüber Antragstellern bereits oftmals über das Bundesamt für Naturschutz, während Anerkennungen und Rücknahmen von Anerkennungen über das Bundesministerium für Umweltschutz, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit erfolgten.

Darüber hinaus wird das Wort „unabhängigen“ ersatzlos gestrichen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Schaffung des neuen § 51 Absatz 1 Satz 3.

Zu Buchstabe b

Mit § 51 Absatz 1 Satz 3 n.F. wird eine Regelung eingeführt um das Anerkennungsverfahren von sachverständigen Stellen und Personen klarer zu regeln, indem die Voraussetzungen für die Anerkennung umfassend benannt werden, die Beweislast klar zugeordnet und die Möglichkeit der Befristung von Anerkennungen eingeführt wird.

Die Voraussetzung der Sachkunde kann neben Nachweisen über die berufliche Ausbildung und Qualifikation auch beispielsweise durch einschlägige Berufserfahrung, die Vorlage relevanter und fachlich überzeugender Gutachten oder einschlägige Fachbeiträge oder Publikationen nachgewiesen werden.

Die Voraussetzung der Unabhängigkeit ist entsprechend der etablierten Rechtsprechung zu anderweitigen Regelungen zu Sachverständigen so auszulegen, dass eine Unabhängigkeit gegeben ist, wenn die sachverständige Stelle oder Person bei Ausübung ihrer Tätigkeit weder eigene noch fremde Interessen vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen. Der Anschein der Abhängigkeit kann auch durch eine berufliche Tätigkeit entstehen, die nachhaltig mit einer Marktseite verbun-

den ist. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die konkrete Tätigkeit die Unabhängigkeit tatsächlich beeinträchtigen kann oder den Anschein der Abhängigkeit erweckt. Durch entsprechende Freistellungsbescheinigungen des Dienstherrn oder Arbeitgebers, dass der Antragsteller im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit nicht weisungsgebunden ist, kann das Risiko der Abhängigkeit verhindert werden.

Neu aufgenommen wird die Voraussetzung der Eignung des Antragstellers auf Grund der besonderen Vertrauenswürdigkeit, die die Erfüllung der benannten Tätigkeit erfordert. Die Entscheidung der sachverständigen Stelle oder Person hat mit der Art- und Populationsbestimmung ausschlaggebenden Einfluss auf das Handeln der Zollbehörde gegenüber Dritten, so dass hierfür die notwendige Objektivität sichergestellt werden muss. Insbesondere muss der Antragsteller Gewähr für die Unparteilichkeit, Objektivität und Einhaltung der Pflichten eines Sachverständigen bieten, einschließlich der Bereitschaft, vertrauenswürdig, sorgfältig, zeitnah und umfassend als Sachverständiger zur Verfügung zu stehen (vgl. BeckOK GewO/Rickert/Wöhlermann, 59. Ed. 1.6.2023, GewO § 36 Rn. 34.1). Insoweit darf der Sachverständige keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegen, der sein Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen kann. Dieser Druck kann beispielsweise durch nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse entstehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.06.1974 – I C 10.73 –, BVerwGE 45, 235-250, Rn. 38 – 39; s. auch BVerwG, Urteil vom 17.08.2005 – 6 C 15/04 –, BVerwGE 124, 110-132, Rn. 25). Die Eignung des Sachverständigen wird außerdem durch eine sachliche und angemessene Sprache und Kritikfähigkeit deutlich. Auch hierdurch muss sich seine Unparteilichkeit widerspiegeln.

Abschließend wird das Kriterium der erforderlichen Ausstattung aufgenommen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur solche Antragsteller als sachverständige Stellen oder Personen anerkannt werden, die über Zugang zu der gegebenenfalls erforderlichen technischen Ausstattung verfügen um die Art- oder Populationsbestimmung nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden vorzunehmen. Es ist nicht erforderlich, dass die technische Ausstattung im Eigentum der sachverständigen Stelle oder Person steht (vgl. BeckOK Umwelt/Cormann, 77. Ed. 1.7.2025, BBodSchG § 18 Rn. 15).

Mit Halbsatz 2 von Satz 3 n.F. wird die Möglichkeit der Befristung von Anerkennungen geschaffen. So soll erreicht werden, dass anerkannten Sachverständigen die Art- und Populationsbestimmungen nach dem neuesten technischen Stand ausführen und den aktuellen Stand an geschützten Arten abbilden.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 10d wird als Verordnungsermächtigung im § 54 BNatSchG eingeführt. Dieser regelt, dass das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit ermächtigt wird, in einer Rechtsverordnung die Anforderungen an bereitzustellende Daten von Vorkommen von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten, ihren Lebensstätten und Lebensräumen sowie Biotopen nach § 6 Absatz 5a festzulegen.

Um eine fachlich korrekte und gleichzeitig für einen möglichst breiten Anwendungsbereich sinnvolle Nachnutzung von Daten zu Vorkommen von Arten zu ermöglichen, ist es erforderlich, Vorgaben in Bezug auf die bereitzustellenden Daten festzulegen. Diese Vorgaben umfassen zum einen Anforderungen an Datenstruktur und -format, die insbesondere die technische Übernahme der Daten erleichtern. Zum anderen konkretisieren sie Anforderungen an die Metadaten, da nur durch Angaben z.B. zu Datenerhebenden, Zeitpunkt, Ort, Methode der Datenerhebung und weitere, teilweise artspezifische, Angaben eine sinnvolle und fachlich nachvollziehbare Nutzung der Daten möglich ist.

Zu Buchstabe b

In § 54 Absatz 12 wird die bestehende Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften im Bereich von Verkehrsinfrastrukturen zum Zwecke der Standardisierung angepasst bzw. erweitert. Die mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz eingefügte Ermächtigungsgrundlage für allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Standardisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung für Vorhaben und Maßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen wird mit diesem Gesetz auf Bauvorhaben und andere Maßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen, Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen oder Bundesstraßen), Bundeswasserstraßen und Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, erweitert.

Bei den genannten Infrastrukturvorhaben gelten als Vorhaben und Maßnahmen die Durchführung von baulichen und betrieblichen Unterhaltungs-, Erneuerungs- und sonstigen baulichen Maßnahmen sowie deren Neu- und Ausbau. Als Vorhaben und Maßnahmen, die der Verteidigung dienen, gelten die Durchführung von baulichen Unterhaltungs-, Erneuerungs- und sonstigen baulichen Maßnahmen auf der Verteidigung dienenden Flächen. Die Erweiterung hat zum Ziel, Planungs- und Genehmigungsprozesse unter Beibehaltung des bestehenden hohen Schutzniveaus und unter Berücksichtigung bewährter technischer Regelwerke, insbesondere auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen, die einen ökologischen Mehrwert schaffen, effektiver zu gestalten und zu beschleunigen. Die auf Grundlage dieser Ermächtigungsgrundlage zu erlassenden untergesetzlichen Regelungen setzen dabei die gemeinsame Prioritätensetzung der betroffenen Ressorts nach Sammlung und Auswertung bestehender fachwissenschaftlicher Standards, die Ableitung des rechtlichen Regelungsbedarfs und sodann gemeinsame Erarbeitung der Rechtsgrundlagen unter Anhörung beteiligter Kreise voraus.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung vor. Ein Inkrafttreten zum Quartalsbeginn wurde aufgrund der Eilbedürftigkeit nicht gewählt.

Zu Absatz 2

Die abweichende Regelung des Inkrafttretens zum 1. April 2029 berücksichtigt organisatorische und technische Anpassungen der Erhebungsverfahren.

Zu Absatz 3

Die abweichende Regelung des Inkrafttretens zum 1. April 2029 berücksichtigt organisatorische und technische Anpassungen der Erhebungsverfahren.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift in Artikel 4 tritt zum 31.12.2026 in Kraft, da ab dem 1.1.2027 der Mengemeldungszyklus beginnt.